



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

„Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht.“

Sichtweisen intergeschlechtlicher Menschen und ihrer
Eltern zur Neuregelung des Geschlechtseintrags

Greta Schabram

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Autorin

Greta Schabram war 2015 bis 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Projekts „Geschlechtervielfalt im Recht“ am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie ist Referentin für Sozialforschung und Statistik beim Paritätischen Gesamtverband, seit 2014 externe Mitarbeiterin beim Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES) und als freiberufliche Sozialwissenschaftlerin an verschiedenen Forschungsprojekten beteiligt. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind die Erstellung, Durchführung und Analyse quantitativer und qualitativer Befragungen, insbesondere zu sozial-, arbeitsmarkt- und geschlechterpolitischen Themen. Greta Schabram hat Sozialwissenschaft (M.A.) an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert und Politik- und Verwaltungswissenschaft (B.A.) an der Universität Konstanz.

Analyse

„Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht.“

Sichtweisen intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Eltern zur Neuregelung des Geschlechtseintrags

Greta Schabram

Vorwort

Der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität und das Recht auf Anerkennung der eigenen Geschlechtlichkeit sind Menschenrechte. Wie diese Rechte in Deutschland besser verwirklicht werden können, untersuchte das Deutsche Institut für Menschenrechte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht – Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“.

Der Auftrag umfasste auch die Evaluierung der Anwendungspraxis und Wirkungen der seit 2013 geltenden Regelung im Personenstandsrecht, wonach bei intergeschlechtlichen Kindern der Geschlechtseintrag im Personenstand offenbleiben muss (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz). Dies war die erste Regelung im Recht der Bundesrepublik, die die Existenz intergeschlechtlicher Menschen anerkannte – ein erster Schritt, aber bei Weitem nicht ausreichend, wie unsere Untersuchung zeigt. Für die Evaluierung erhob das Institut Daten bei Behörden und bei Berufsgruppen, die mit der Anwendung der Norm erfasst sind, insbesondere Mediziner_innen und Hebammen sowie Standesbeamte_innen.

Zudem führten wir Interviews mit Eltern intergeschlechtlicher Kinder und intergeschlechtlichen Personen selbst durch. Mit der vorliegenden Publikation wollen wir deren Sichtweisen auf den

rechtlichen Geschlechtseintrag und dessen Auswirkung auf ihr Leben, ihre Handlungsspielräume und Entwicklungschancen in den Mittelpunkt rücken. Damit wollen wir im Sinne des menschenrechtlichen Partizipationsprinzips zur Berücksichtigung und wirkungsvollen Beteiligung betroffener Gruppen an der Entwicklung der sie betreffenden Gesetze und Politiken beitragen.

Zu großem Dank sind wir den Menschen verpflichtet, die uns mit ihrer Zeit und ihren persönlichen Erfahrungen für ausführliche Interviews zur Verfügung gestanden haben, und den Selbstorganisationen intergeschlechtlicher Menschen, die die Erstellung des Gutachtens und die Durchführung der Evaluation beraten und konstruktiv begleitet haben. Ich freue mich, dass wir Lucie Veith als Vertreter_in einer Selbstorganisation und jahrelange_n Streiter_in für die Menschenrechte intergeschlechtlicher Menschen zudem für ein Grußwort für diese Publikation gewinnen konnten.

Ein herzlicher Dank gilt auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die hervorragende Zusammenarbeit bei der Durchführung der Evaluation sowie für die freundliche Genehmigung der Zweitauswertung der in diesem Kontext erhobenen Daten für die vorliegende Publikation.

Prof. Dr. Beate Rudolf
Direktorin des Deutschen Instituts für
Menschenrechte

Grußwort

Die Durchsetzung der Menschenrechte für intergeschlechtliche Menschen ist (noch) nicht erreicht

Aus der Sicht intersexueller Menschen hat sich die menschenrechtliche Lage in Deutschland in den letzten zehn Jahren trotz vieler Aktivitäten nur unzureichend verbessert. Mit der Einführung des offengelassenen Geschlechtseintrags (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz) im Jahr 2013 wurde ein erster zögerlicher Versuch unternommen, die Kinder, die mit einer intergeschlechtlichen Geschlechtlichkeit auf die Welt kommen, sichtbar zu machen. Das Gesetz soll sie vor unnötiger Normierung schützen, einer Normierung in ein Geschlechtermodell, das nur zwei Geschlechter anerkennt. Die neuesten Studien zeigen deutlich: Die frühkindlichen Operationen an Kindern mit einer Varianz der geschlechtlichen Entwicklung hat sich seit 2005 kaum verändert. Eine rechtliche Anerkennung intergeschlechtlicher Menschen im Personenstand ist bis zum heutigen Tage nicht realisiert.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde eine Evaluation der Regelung zum offengelassenen Geschlechtseintrag vereinbart, mit dem das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt wurde. Die Menschen der Selbstvertretungen intergeschlechtlicher Menschen haben den Prozess der Evaluation aktiv begleitet. Auch in der Erarbeitung des vorgelegten Entwurfes eines Identitätsgesetzes in Form eines Mantelgesetzes wurden wichtige menschenrechtsrelevante Aspekte aufgenommen, die die Situation intersexueller Menschen wesentlich verbessern würden. Es ist

sehr zu begrüßen, dass auch hier die Verwirklichung der körperlichen Unversehrtheit intersexueller Menschen und das Selbstbestimmungsrecht deutlich benannt sind. Eine gesetzliche Regelung, die intergeschlechtliche Menschen vor unnötigen Genitaloperationen schützt, in die die Person selbst nicht eingewilligt hat, ist längst überfällig. Diese Verstümmelungen und die schwerwiegenden Eingriffe in die Reproduktionsrechte stellen wohl eine der schwersten Diskriminierungen wegen des Geschlechts dar.

In der Durchsetzung der Menschenrechte ist der Selbstvertretung Intersexuelle Menschen e.V. das Deutsche Institut für Menschenrechte ein wertvoller Partner. Die Menschenrechte für intergeschlechtliche Menschen national zu verwirklichen, ist eine Aufgabe, der sich jeder Mensch in Politik und Gesellschaft stellen sollte – und bei der die Sicht intergeschlechtlicher Menschen selbst zentral berücksichtigt werden muss. Wir freuen uns deshalb, dass das Institut mit der vorliegenden Analyse die Sicht intergeschlechtlicher Menschen und der Eltern intergeschlechtlicher Kinder in den Mittelpunkt der Diskussion um den Geschlechtseintrag stellt.

Intergeschlechtliche Menschen sind geboren mit den gleichen Menschenrechten wie andere. Diese sind zu gewährleisten. Für uns, die intergeschlechtlichen Menschen, sind sie eine Frage des Überlebens.

Lucie Veith
Intersexuelle Menschen e.V.

Inhalt

Zusammenfassung	9
<hr/>	
1 Einleitung	10
<hr/>	
1.1 Menschenrechtlicher Rahmen und geltendes Recht	11
1.2 Die Neuregelung aus Sicht einschlägiger Berufsgruppen	13
2 Forschungsstand	15
<hr/>	
3 Methodische Anmerkungen	17
<hr/>	
4 Lebenslagen und Sichtweisen von Eltern intergeschlechtlicher Kinder	19
<hr/>	
4.1 Der Umgang von Eltern mit dem Geschlecht (-seintrag) ihres Kindes	19
4.2 Anwendungsprobleme mit dem offengelassenen Geschlechtseintrag	24
4.3 Sichtweisen zum offengelassenen Geschlechtseintrag	25
5 Sichtweisen von intergeschlechtlichen Menschen	28
<hr/>	
5.1 Sichtweisen zum offengelassenen Geschlechtseintrag	28
5.2 Sichtweisen zu Änderungen des Geschlechts im Personenstand	29

6	Reformvorschläge	33
<hr/>		
6.1	Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag von Geschlecht	33
6.2	Weitere Geschlechtseinträge	34
6.3	Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags	36
6.4	Weitere zentrale von den Befragten benannte Bedarfe	37
7	Fazit	40
<hr/>		
8	Literatur	43
<hr/>		

Zusammenfassung

Auf Grundlage von 15 qualitativen Interviews mit intergeschlechtlichen¹ Menschen, deren Eltern und Personen aus Beratungseinrichtungen ermittelt die vorliegende Studie die Lebenssituation Betroffener und die aus ihrer Perspektive bestehenden Reformbedarfe.

Für die meisten Eltern ist es zunächst unvorstellbar und ein großer Schock, wenn sie von der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes erfahren. Sie müssen sich mit vielen Fragen auseinandersetzen – mit Vornamen und Geschlechtseintrag, mit Erziehung und medizinischen Maßnahmen ebenso wie mit der Entscheidung für einen offenen oder geheimhaltenden Umgang mit der Intergeschlechtlichkeit des Kindes. Der offengelassene Geschlechtseintrag wird von Eltern ambivalent betrachtet. Während einige diesen als Zwangseintrag empfinden, sehen sich andere dadurch entlastet und befürworten die größere Offenheit für die geschlechtliche Entwicklung der Kinder.

Aus der Perspektive intergeschlechtlicher Menschen wird die Neuregelung als ein erster Schritt der Öffnung des Rechts für mehr geschlechtliche Vielfalt verstanden. Zugleich bemängeln die Betroffenen, dass weiterhin allein medizinische Kriterien über die Frage des Geschlechts

entscheiden. Dies führt zu neuen Problemen. Das Zwangsouting intergeschlechtlicher Kinder durch den zwingend offengelassenen Geschlechtseintrag steht im Zentrum der Kritik. Zudem sei die fehlende Benennung des Geschlechts(eintrags) eine unzureichende Anerkennung eines nicht-binären Geschlechts. Intergeschlechtliche Menschen mit einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität sehen außerdem die Gefahr, dass binäre Geschlechtseinträge zukünftig verhindert werden.

Beide Befragtengruppen benennen zudem verschiedene Anwendungsprobleme.

Aus Betroffenenperspektive besteht ein großer Reformbedarf. Das Recht auf mehr Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht und den Geschlechtseintrag wird betont und eine Ablösung medizinischer Kriterien als Basis von Geschlechtseinträgen gefordert. Als prioritärer rechtlicher Änderungsbedarf jenseits des Personenstandsrechts wird ein Verbot medizinisch nicht notwendiger (operativer) Maßnahmen an intergeschlechtlichen Kindern benannt. Zudem weisen die Ergebnisse auf die Bedeutung von Bildung und Sensibilisierung sowie von Änderungen binärer Strukturen in vielfältigen Lebensbereichen (vom Sport bis zu Sanitäreinrichtungen) hin.

1 Menschen, deren körperlich-biologisches Geschlecht aufgrund der angeborenen Ausprägung ihrer Chromosomen, ihrer Keimdrüsen oder ihrer primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale nicht in die medizinische und gesellschaftliche Norm männlicher und weiblicher Körper passt. Der Begriff Transgeschlechtlichkeit meint hingegen Menschen (Trans*, transgeschlechtliche, transgender, transsexuelle, transidente Menschen), die sich nicht (nur) mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren oder für sich ein davon abweichendes Geschlecht bestimmen.

1 Einleitung

Seit dem 1. November 2013 ist nach dem Personenstandsgesetz (PStG) der Geschlechtseintrag bei denjenigen Neugeborenen ohne Angabe ins Geburtenregister einzutragen, die bei Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (§ 22 Abs. 3 PStG).

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sah vor, die Wirkung dieser Regelung zu evaluieren. Dementsprechend beauftragte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Deutsche Institut für Menschenrechte mit der Erstellung eines Gutachtens zu „Geschlechtervielfalt im Recht – Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt“ und in dessen Rahmen mit einer Evaluierung der Regelung. Bei dem Gutachten lag entsprechend dem Auftrag ein Schwerpunkt auf Anwendungs- und Folgeproblemen aus Perspektive der mit der Regelung beruflich befassten Personen – Standesbeamte_innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Ärzt_innen. Demgegenüber basiert die vorliegende Studie auf den für die Evaluation ebenfalls bei intergeschlechtlichen Menschen, deren Eltern sowie von Beratungseinrichtungen erhobenen Daten. Diese werden mit einem Fokus auf die Perspektiven der Betroffenen ausgewertet und thematisieren folgende Fragen: Welche Veränderungen bewirkt die Neuregelung zum Geschlechtseintrags für intergeschlechtliche Kinder? Wo liegen die Vor- und Nachteile der

Regelung? Wie sehen die mit dem Geschlecht und Geschlechtseintrag verbundenen Lebenslagen intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Eltern aus – etwa die Situation der Eltern bei der Geburt ihres intergeschlechtlichen Kindes und ihr Umgang mit der Intergeschlechtlichkeit? Welche Änderungsvorschläge werden zum Geschlechtseintrag im Personenstandsgesetz formuliert? Welche über das Personenstandsgesetz hinausgehende Bedarfe äußern die befragten Betroffenen? Auskünfte von Betroffenen zu spezifischen Lebenssituationen sowie Sichtweisen zu gesetzlichen Regelungen beschreiben, wie sich rechtliche und gesellschaftliche Bedingungen auf das Leben, die Handlungsspielräume und Entwicklungsmöglichkeiten (also die Lebenslagen²) dieser hier im Fokus stehenden Menschen auswirken.

Die Ergebnisse basieren vornehmlich auf 15 qualitativen, semi-strukturierten Leitfadeninterviews mit sechs intergeschlechtlichen Menschen, fünf Elternteilen von intergeschlechtlichen Menschen und vier Personen von Beratungseinrichtungen. Ausgewertet wurden die transkribierten Interviews anhand der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring.³ Ziel der qualitativen Befragung sind vertiefende Einblicke in Auffassungen und Handlungsweisen der einzelnen Befragten und Befragtengruppen.⁴

Durch das qualitative Erforschen anhand von Interviews wird nicht nur ein Beitrag zur Enttabuisierung von Intergeschlechtlichkeit geliefert,

2 Lebenslagen bezeichnet in diesem Kontext „die Gesamtheit der äußeren Bedingungen, durch die das Leben von Personen oder Gruppen beeinflusst wird. Die Lebenslage bildet einerseits den Rahmen von Möglichkeiten, innerhalb dessen eine Person sich entwickeln kann, sie markiert deren Handlungsspielraum. Andererseits können Personen in gewissem Maße auch auf ihre Lebenslagen einwirken und diese gestalten. Damit steht der Begriff der Lebenslage für die konkrete Ausformung der sozialen Einbindung einer Person, genauer: ihrer sozioökonomischen, soziokulturellen, soziobiologischen Lebensgrundlage.“ (Engels 2008: S. 643)

3 Mayring (2000).

4 Es kann nicht immer auf Begriffe verzichtet werden, die auf der Vorstellung von der Binarität von Geschlecht basieren, also nur von Männern und Frauen ausgehen. Die qualitativen Ergebnisse spiegeln Vorstellungen zu Geschlecht aus Sicht der Befragten wieder – und nicht die des Deutschen Instituts für Menschenrechte – und sind in diesem Sinne elementarer Bestandteil der Studie.

sondern auch individuellen Sichtweisen und Erläuterungen von Lebensumständen Raum gegeben. Gerade durch persönliche Berichte über Erfahrungen, Gedanken (wie etwa Sorgen und Ängste) sowie Hürden im Alltag von intergeschlechtlichen Menschen und ihren Angehörigen können deren spezifische Lebenssituationen sowie gesellschaftliche und rechtliche Bedarfe nachvollziehbar und intersubjektiv verstehbar werden. So wird in verschiedenen Lebensbereichen deutlich, „was das [über den unmittelbaren Kontext des Geschlechtseintrags im Personenstand hinaus] eigentlich mit demjenigen [Menschen] macht“,⁵ wenn dieser bei einem so gesellschaftsdurchdringenden Differenzierungsmerkmal wie Geschlecht außerhalb des vermeintlich Möglichen verortet und damit ausgeschlossen wird. Schließlich kann, um nur einige Beispiele zu nennen, auf eine der ersten Fragen zur eigenen Person oder zu dem neugeborenen Kind, die Frage nach Mädchen oder Junge, keine erwartungsgemäße Antwort geliefert werden. Auch die Frage der Ansprache (das Pronomen) ist nicht von Geburt an klar, sondern bedarf einer individuellen Lösung. Es gibt kaum Geschlechtsabfragen, die mehr als die Angabe von nur zwei Geschlechtern zulassen, keine Umkleide an Sportstätten, keine Toiletten und auch keine Beschreibung des Geschlechts in Biologiebüchern, die auf die Vielfalt von Geschlecht adäquat hinweist. Vielmehr erleben intergeschlechtliche Kinder von Beginn an, dass sie nicht *richtig* sind, nicht in die vermeintlich natürlichste aller Ordnungen, dem Männlichen oder Weiblichen, passen. In vielen Fällen werden sie sogar körperlich durch medizinische Eingriffe der gesellschaftlichen Norm angepasst, ohne darüber selbst entscheiden zu können. Für intergeschlechtliche Menschen ist die eigene Person und das eigene Geschlecht etwas, was die große Mehrheit der Mitmenschen nicht kennt, für nicht möglich oder sogar für absonderlich und defizitär hält. Diese und weitere Erfahrungen werden in der vorliegenden Studie deutlich

und begründen einen rechtlichen wie gesellschaftlichen Reformbedarf.

Die vorliegende Publikation ergänzt somit das Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“, dessen Ergebnisse mit Blick auf den rechtlichen Rahmen und die Anwendungspraxis des offengelassenen Geschlechtseintrags durch die medizinischen Berufsgruppen und Standesbeamte im Folgenden kurz vorgestellt werden.

1.1 Menschenrechtlicher Rahmen und geltendes Recht

Das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität ist grund- und menschenrechtlich anerkannt, ebenso wie der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund der körperlichen Geschlechtsentwicklung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks Teil des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbotes ist. Interessenvertretungen inter- und transgeschlechtlicher Personen, staatliche Antidiskriminierungsstellen und die Wissenschaft weisen auf fortbestehende Gefährdungslagen und Diskriminierungen inter- und transgeschlechtlicher Menschen in Deutschland hin.⁶

Medizinisch nicht notwendige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern, bevor diese in der Lage sind, ihre informierte Einwilligung zu geben, sind die zentrale Besorgnis der UN-Menschenrechtsorgane im Kontext von Intergeschlechtlichkeit. Menschenrechtliche Gremien haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern ohne ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche

⁵ So die für die vorliegende Studie befragte Person „Inter 2“.

⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016), S. 9 ff.; Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015); Plett (2015); Ghattas (2013); Ghattas u. a. (2012).

Praktiken handelt, die beendet werden müssen.⁷ Zuletzt forderte der UN-Frauenrechtsausschuss Deutschland im Rahmen der Staatenberichtsprüfung im März 2017 auf, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Durchführung nicht notwendiger medizinischer Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern verbieten.⁸

Die Regelung zum Geschlechtseintrag im Personenstand ist ein zentrales Element der grund- und menschenrechtlich gebotenen rechtlichen Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität. Zwar wird die formelle, „dienende“ Funktion des Registerrechts betont, das materiell-rechtliche Entscheidungen lediglich abbildet.⁹ Durch die auf dem Registereintrag beruhenden Dokumente, wie etwa Geburtsurkunde und Reisepass, tritt das registerrechtliche Geschlecht jedoch nach außen und hat damit für das Recht auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität und den Schutz der Intimsphäre wesentliche Bedeutung.

Das Recht, auch rechtlich in der selbst empfundenen Geschlechtsidentität anerkannt zu werden, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und durch das Grundgesetz geschützt.¹⁰ Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilt, die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität stelle eine Verletzung des Rechts auf Privatleben aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.¹¹

Die Gerichte betonen dabei zwei verschiedene Komponenten des Rechts auf Anerkennung der

Geschlechtsidentität aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf Privatleben: einerseits das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung (Schutz der Identität) und damit der Schutz vor einer als falsch empfundenen Fremdzuordnung des Geschlechts, andererseits der Schutz der Intimsphäre (Schutz der Integrität) vor ungewollter Offenbarung und damit auch vor einem Rechtfertigungszwang gegenüber Gesellschaft und Behörden.

Von den beiden Gerichten wurden bislang Beschwerden transgeschlechtlicher Menschen behandelt, in denen es um ein Auseinanderfallen des biologischen Geschlechts und der Geschlechtsidentität ging. Die menschen- und grundrechtlichen Vorgaben für die personenstandsrechtliche Behandlung intergeschlechtlicher Menschen sind bislang nicht entschieden.¹² Dass ein Recht auf personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts in Konstellationen besteht, in denen biologisches Geschlecht und Geschlechtsidentität übereinstimmen, setzt die Rechtsprechung aber voraus. So spricht das Bundesverfassungsgericht seit seiner Grundsatzentscheidung zur Transgeschlechtlichkeit im Jahr 1978 davon, es sei grundrechtlich geboten, „den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört“.¹³ Damit dieses Recht wahrgenommen werden kann, dürfen die Verfahren zur rechtlichen Zuordnung zu dem selbstbestimmten Geschlecht nicht von unverhältnismäßigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.¹⁴

7 UN-Kinderrechtsausschuss: Abschließende Bemerkungen Irland vom 29. Januar 2016, Ziff. 39 f (CRC/IRL/CO/3–4); Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 26. Februar 2015, Ziff. 42 f (CRC/C/CHE/CO/2–4); Abschließende Bemerkungen Frankreich vom 23. Februar 2016, Ziff. 47 f (CRC/C/FRA/CO/5); UN-Antifolterausschuss: Abschließende Bemerkungen Schweiz vom 7. September 2015, Ziff. 20 (CAT/C/CHE/CO/7); Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 18. November 2011, Ziff. 20 (CAT/C/DEU/CO/5); UN-Behindertenrechtsausschuss: Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 13. Mai 2015, Ziff. 37 f (CRPD/C/DEU/CO/1).

8 UN-Frauenrechtsausschuss, Abschließende Bemerkungen Deutschland vom 09. März 2017, Ziff. 24 d und e (CEDAW/C/DEU/CO/7).

9 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. Juni 2016, XII ZB 52, 15, Rn. 15; Helms, Tobias (2015), S. 26.

10 Bundesverfassungsgericht: BVerfGE 60, 123; 88, 87; 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109.

11 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Christine Goodwin ./. Das Vereinigte Königreich, 11. Juli 2002 (Große Kammer), Beschwerde Nr. 28957/95; B. ./. Frankreich, 25. März 1992, Beschwerde Nr. 13343/87; L. ./. Litauen, 11. September 2007, Beschwerde Nr. 27527/03; Y.Y. ./. Türkei, 10. März 2015, Beschwerde Nr. 14793/08.

12 Siehe aber die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Beschwerde: 1BvR 2019/16.

13 Bundesverfassungsgericht: BVerfGE 49, 286 (1998).

14 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 51; EGMR, Y.Y. ./. Türkei, 10. März 2015, Beschwerde Nr. 14793/08, Ziff. 100 ff.

Die deutsche Rechtsordnung ist von einem binären Verständnis von Geschlecht (männlich und weiblich als zwei getrennte und sich ausschließende Kategorien) geprägt. Intergeschlechtliche Menschen und transgeschlechtliche/transsexuelle Menschen sind nur in einzelnen Sonderregelungen (zum Beispiel Transsexuellengesetz, § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz) ausdrücklich rechtlich erfasst.

Die personenstandsrechtliche Zuordnung zu einem Geschlecht erfolgt in Deutschland im Zeitpunkt der Geburt durch Eintragung des Geschlechts ins Geburtenregister (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG). Gesetzlich sind keine Eintragungsmöglichkeiten für das Geschlecht definiert, vielmehr werden von Praxis, Rechtsprechung, Literatur und untergesetzlichen Regelungen diese als „männlich“ und „weiblich“ vorgegeben.¹⁵

Daneben besteht mit § 22 Abs. 3 PStG seit 2013 zwar keine ausdrückliche weitere Eintragungsmöglichkeit, aber die Vorgabe, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen bleibt, wenn ein „Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.“ Dem Wortlaut nach schreibt der eben zitierte Paragraph den offengelassenen Geschlechtseintrag für intergeschlechtliche Kinder zwingend vor und ist in seiner Anwendung auf intergeschlechtliche Menschen beschränkt. Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus der Regelung keine rechtliche Anerkennung eines weiteren Geschlechts neben männlich und weiblich; zuletzt erklärte der Bundesgerichtshof, dass die Eintragung von „inter/divers“ nicht möglich ist.¹⁶ Der Geschlechtseintrag kann aber langfristig offen bleiben und auch ein nach der Geburt erfolgter männlicher oder weiblicher Geschlechtseintrag kann auf Grundlage des § 22 Abs. 3 PStG bei intergeschlechtlichen Menschen nachträglich wieder gelöscht werden.

1.2 Die Neuregelung aus Sicht einschlägiger Berufsgruppen

Ausgangspunkt der Evaluation der Anwendungspraxis des offengelassenen Geschlechtseintrags¹⁷ war der in Form einer Länderabfrage ermittelte Befund, dass die Anwendung von § 22 Abs. 3 PStG weitgehend ausbleibt. Gestützt auf Angaben der Landesinnenministerien kann davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum November 2013 bis November 2015 nach medizinischen Schätzungen nur etwa vier Prozent der nach Inkrafttreten geborenen intergeschlechtlichen Kinder mit offenem Geschlechtseintrag eingetragen worden sind.¹⁸ Dieses Ergebnis spiegelte sich vor allem in der durch Interviews ermittelten Praxis des Klinikpersonals wider, ein weibliches oder männliches Geschlecht für intergeschlechtliche Kinder zu dokumentieren, statt die Geschlechtsangabe offenzulassen. Dafür konnten vier Gründe identifiziert werden. Erstens werde anstelle des Offenlassens das genetische oder vermeintlich überwiegende Geschlecht dokumentiert. Zweitens würden intergeschlechtlich geborene Kinder bei der Geburt nicht als solche erkannt und zugeordnet, was zum Teil auf mangelndes Fachwissen zurückzuführen ist. Drittens wurde von der Beeinflussung durch die Eltern berichtet, die in der Situation des ersten Schocks nach einem vermeintlich eindeutigen Geschlecht suchen, dieses von Mediziner_innen festgestellt haben möchten und entsprechend darauf drängen. Viertens geht die geringe Zahl von offengelassenen Geschlechtseinträgen auch auf fehlendes Wissen des Klinikpersonals über die Einführung der Neuregelungen zurück. Zur Behebung dieses und auch weiterer im Gutachten dargestellter Anwendungsprobleme bedarf es für das Klinikpersonal einerseits einer umfassenden Aufklärung über die entsprechende gesetzliche Regelung und andererseits einer medizinischen Klärung darüber, unter welchen Voraussetzungen ein binäres Geschlecht

15 Nr. 21.4.3 PStG-VwV, Gaaz (2014).

16 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22.06.2016, Az. XII ZB 52/15, Rn. 12; noch nicht rechtskräftig, Verfassungsbeschwerde anhängig: www.dritte-option.de; anderer Ansicht: Gössl (2016); bereits Gössl (2015). Kritisch zum BGH-Urteil: Theilen (2016).

17 Vgl. vertiefend zu Methode und Ergebnissen der Evaluation: Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017).

18 Siehe Althoff/Schabram/Follmar-Otto (2017), S. 17.

eingetragen werden soll und wann kein Geschlecht einzutragen ist. Außerdem müssen Dokumente und Eingabemasken vereinheitlicht werden und ein drittes Ankreuzfeld für ein weder männliches noch weibliches Geschlecht enthalten.

Ein einheitliches Vorgehen lassen auch Standesbeamte_innen vermissen. Die quantitativen Angaben auf Basis einer Online-Befragung deuteten zwar darauf hin, dass Standesbeamte_innen kein anderes Geschlecht als das auf der Geburtsanzeige vermerkte eintragen, doch eine konsequente Umsetzung des Nichteintrags belegten die Daten nicht. Zudem besteht auf dem Standesamt die Möglichkeit, den offengelassenen Geschlechtseintrag zu umgehen, indem weiterführende Diagnosen und ärztliche Bescheinigungen abgewartet werden. Ferner gibt es zum einen Deutungsschwierigkeiten bei der Interpretation von Geburtsanzeigen aus der Geburtsklinik. Denn ein leeres Feld kann sowohl auf ein weder als männlich noch als weiblich zu bestimmendes Geschlecht als auch auf eine versehentlich nicht ausgefüllte Eingabe hindeuten. Zum anderen wurden Umsetzungsschwierigkeiten

bei der Weiterverarbeitung des Nichteintrags bei Behörden und weiteren Institutionen geschildert, weshalb auch hier Angabemöglichkeiten angepasst werden müssen. Darüber hinaus hielten Standesbeamte_innen Folgeregulungen für wünschenswert, um beispielsweise rechtliche Klarheit zu der Frage der Lebenspartnerschaft oder Ehe für Menschen mit einem Geschlechtseintrag nach § 22 Abs. 3 PStG zu erhalten.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der Berufsgruppen der Ärzte_innen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Standesbeamte_innen vier übergreifende Änderungsbedarfe: mehr (rechtliche wie medizinische) Klarheit, modifizierte Eingabemöglichkeiten zu Geschlecht, eine einheitlichere Umsetzung der Neuregelung und die Einführung notwendiger Folgeregulungen. In Ergänzung dazu thematisiert die vorliegende Studie die Perspektive von Betroffenen zu rechtlichen Regelungen im Personenstandsgesetz, erhebt entsprechende Änderungs- bzw. Reformbedarfe und geht zudem auf Lebenslagen intergeschlechtlicher Menschen und deren Eltern ein.

2 Forschungsstand

Empirische Befunde zu den oben genannten Forschungsfragen im Kontext der Neuregelung zum Geschlechtseintrag liegen bislang nicht vor. Doch zunehmend haben sich in den letzten Jahren diverse Wissenschaftsdisziplinen mit einer oftmals die engen Grenzen der jeweiligen Disziplin überschreitenden Perspektive dem komplexen Thema Intergeschlechtlichkeit gewidmet. Aus rechtlicher Perspektive haben sich u. a. Plett (2012), Helms (2015) und Kolbe (2010) mit Fragen zur Intergeschlechtlichkeit im deutschen (Personenstands-)Recht beschäftigt. Trotz einer insgesamt interdisziplinär angelegten Publikation ist das Forschungsinteresse von Schweizer und Richter-Appelt (2012) vorrangig dem Bereich der Psychologie zuzuordnen. Intergeschlechtlichkeit in der Medizingeschichte thematisiert sehr umfassend Klöppel (2010). Dem Bereich der Soziologie können Brongkoll u. a. (2015) und die Studie von Gregor (2015) zugeordnet werden. Aus dem damit eng verknüpften Bereich der Gender Studies erschienen Studien von Zehnder (2010) und Voß (2012). So tragen sowohl wissenschaftliche Studien als auch Sachbücher seit einigen Jahren zu mehr Verständnis für die Lebenslagen und Forderungen von intergeschlechtlichen Menschen bei. Morgen (2013) berichtet in Form einer biografischen Erzählung über den Lebensalltag mit einem heranwachsenden intergeschlechtlichen Kind, mitsamt den dabei auftauchenden praktischen Hürden. Zugleich werden auch Positionen von intergeschlechtlichen Menschen, weiteren Eltern und von Expert_innen aus den Bereichen Medizin, Biologie und Psychologie berichtet. Das erste deutschsprachige Sachbuch von Fröhling (2003) führt auf Basis von Interviews mit intergeschlechtlichen Menschen und Vertreter_innen

wissenschaftlicher Fachdisziplinen verschiedene Perspektiven zum Thema Intergeschlechtlichkeit zusammen.¹⁹ Die autobiografische Erzählung von Völling (2010) dokumentiert ein (intergeschlechtliches) Leben, das von der Erfahrung geprägt ist, immer anders als andere zu sein, und von einer Vielzahl traumatischer medizinischer Eingriffe und Behandlungen, wie das Entfernen reproduktionsfähiger Geschlechtsorgane ohne die Einwilligung der betroffenen Person, Operationen im Genitalbereich zur Herstellung eines normgerechten Genitals mit der Folge lebenslanger Spätfolgen, fehlende Aufklärung und Informationsverweigerung, Verletzung der Intimsphäre durch ungerechtfertigte medizinische Praxen der Zurschaustellung von Genitalien.²⁰ Zudem untersuchen einige qualitative Studien relevante Aspekte der Lebenslage intergeschlechtlicher Menschen und ihrer Angehöriger. Im Rahmen einer umfassenden, auf qualitativen Interviews und teilnehmender Beobachtung basierenden ethnologischen Studie von Lang (2006) werden eine Reihe lebensweltlicher Belange aus Betroffenenperspektive eruiert: die Zerstörung der körperlichen Integrität und sexuellen Sensibilität durch geschlechtsnormierende medizinische Eingriffe, die Verletzung des Schamgefühls durch die Art und Häufigkeit von genitalen Untersuchungen, Erfahrungen von intergeschlechtlichen Menschen, deren Körper sich in der Adoleszenz verändert hat, das Erleben der Zweigeschlechternorm als Zwang, Umgangsweisen mit der eigenen Intergeschlechtlichkeit wie die sprachliche Nicht-Existenz, Tabuisierung von Intergeschlechtlichkeit und Versuche der Geheimhaltung im Lebensverlauf. Ebenfalls beschreibt Zehnder (2010) im Rahmen einer Analyse von Weblogs und Internetforen Erfahrungen mit medizinischen

19 Ebenso aus vielfältigen Perspektiven und unter Zusammenführung von Literatur widmet sich Stern (2010) auf Lebenslagen bezogenen Aspekten, indem intergeschlechtliche Menschen über ihr Aufwachsen berichten und aus verschiedenen Quellen Folgen für Betroffene (auch Eltern) formuliert werden.

20 Literarische wie künstlerische Beiträge von intergeschlechtlichen Menschen zu subjektiven Erfahrungen von Menschenrechtsverletzungen, Gewalt und Diskriminierung beinhaltet der Sammelband von Barth u. a. (2013).

Behandlungspraktiken. Aus soziologischer Perspektive untersucht Gregor (2015) schwerwiegende Folgen durch medizinische Pathologisierung auf Basis biografisch-narrativer Interviews und schlussfolgert: „Die medizinische Zurichtung strukturiert in allen Fällen die Geschichte der Biographie, entlang dieser Medikalisierungserfahrungen wird die Biographie verzeitlicht.“²¹ Die „Hamburger Studie“ zu Behandlungserfahrungen, psychischen Belastungen, Körpererleben, Lebenszufriedenheit und Sexualität führt wie die oben genannten Publikationen zu einer weitreichenden Kritik an bisherigen medizinischen Behandlungspraktiken,²² weist aber auch auf die unzureichenden binären Geschlechterkategorien und auf hohe psychische Belastungsgrade von intergeschlechtlichen Befragten hin. Die im Auftrag des Deutschen Ethikrats im Jahr 2011 durchgeführte quantitative – wenngleich nicht repräsentative – Befragung zur Situation intersexueller Menschen von Bora (2012) gelangt zu ähnlichen Erkenntnissen hinsichtlich von Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen. Die Untersuchung weist gerade bei intersexuellen

Menschen, die hier von der Befragungsgruppe der Menschen mit Adrenogenitalem Syndrom (AGS) unterschieden werden,²³ auf Probleme mit binären Geschlechtseinordnungen, Erfahrungen von körperlicher Gewalt, falschen medizinischen Behandlungen, der Verwechslung von Intergeschlechtlichkeit mit Transgeschlechtlichkeit und beruflichen Nachteilen hin.²⁴

Die genannten Publikationen liefern insbesondere über das die Lebenslage intergeschlechtlicher Menschen stark beeinflussende Thema medizinischer Behandlungen wesentliche Befunde, stehen im Einklang mit Ergebnissen der vorliegenden Studie und ergänzen diese. Die Frage nach der Bedeutung des Geschlechtseintrags, wie dieser Betroffene beeinflusst und welche Änderungen aus welchen Gründen relevant sind, wurde noch nicht bearbeitet. Insofern wird an bisherige Erkenntnisse angeknüpft und lebensweltliche Belange werden im Kontext des offengelassenen Geschlechtseintrags erstmalig auf Basis qualitativer Interviews wissenschaftlich untersucht.

21 Gregor (2015), S. 181.

22 Schweizer/Richter-Appelt (2012), S. 193 ff.

23 In der Studie wurden die teilnehmenden Befragten unterschieden in Personen mit Diagnosen der Intersexualität und Befragten mit AGS, einer genetisch bedingten Hormonstörung. Die Befragungsergebnisse variieren zum Teil beträchtlich zwischen den beiden Gruppen.

24 Bora (2012), S. 19.

3 Methodische Anmerkungen

Die Befragtengruppe²⁵ besteht aus persönlich Betroffenen (sechs intergeschlechtlichen Menschen und fünf Elternteilen von intergeschlechtlichen Kindern) und vier Personen von Beratungseinrichtungen. Hinsichtlich der Situation von Eltern bei Geburt wurde an wenigen Stellen auch auf Berichte von Ärzt_innen und Hebammen/Entbindungspflegern zurückgegriffen. Die Interviews erfolgten anhand eines semi-strukturierten Leitfadens und wurden mit Einverständnis der Interviewpartner_innen – zu Hause bei den Befragten, am Arbeitsplatz, in den Räumlichkeiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte oder per Telefon – per Tonband aufgezeichnet, anschließend transkribiert und anhand der Software MAXQDA kodiert. Die Kodierung der Interviewtexte lehnt sich an die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2000) an und erfüllt vor allem dem Zweck einer am Aussageinhalt strukturierter Zusammenfassung. So soll insbesondere der Facettenreichtum von Sichtweisen, Erfahrungen (Bedarfen), Vorgehensweisen und Einstellungen erfasst und in den Ergebnissen widergespiegelt werden. Ziel der qualitativen Auswertung ist es, mittels der Rekonstruktion dieser komplexen Vorgänge und Einstellungen ein vertieftes Verständnis für die Lebenslagen intersexueller Menschen zu entwickeln.

Von den Beratungsstellen wurden gezielt solche um ein Interview gebeten, die allgemein Beratung zum Thema Trans- und Intergeschlechtlichkeit anbieten, Peerberatung durchführen oder in der Selbsthilfe engagiert sind. Die Anfrage zum qualitativen Interview von intergeschlechtlichen Menschen und Eltern intergeschlechtlicher Kinder wurde über verschiedene Kanäle gestreut, über den Verein Intersexuelle Menschen e. V., über

die Beratungsstelle für Intersexuelle Menschen in Niedersachsen, die deutsche Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM) und relevante Multiplikator_innen. Bei der Auswahl der intergeschlechtlichen Personen für ein qualitatives Interview wurde versucht, eine gewisse Bandbreite der Lebensverläufe darzustellen hinsichtlich der spezifischen Form der Intergeschlechtlichkeit, des Alters und der geschlechtlichen Identität/Zugehörigkeit der Befragten (N = 6). Bei den Eltern wurden sowohl solche befragt, deren Kinder nach dem 01.11.2013 geboren wurden (N = 2), als auch Eltern älterer intergeschlechtlicher Kinder (N = 3), bei denen die Neuregelung im Personenstandsgesetz also noch nicht anwendbar war.

Aufgrund der Rekrutierungsstrategie wurden möglicherweise vor allem Personen erreicht, die in Vereinen wie etwa dem Verein Intersexuelle Menschen e.V. oder der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen – Oll Germany organisiert sind. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vereinsmitgliedschaft der befragten Personen mit folgenden Faktoren verknüpft ist: hohe subjektive Wichtigkeit des Themas, Wunsch nach rechtlicher oder gesellschaftlicher Veränderung (inklusive Sichtbarkeit), Vertretung politischer Interessen und das Bedürfnis, die eigenen Erfahrungen mitzuteilen. Zudem setzen sich die Befragten intensiv und reflektiert mit dem Thema auseinander und sind gut informiert. Die Befragtengruppe kann daher insofern als nicht repräsentativ eingeschätzt werden, als intergeschlechtliche Menschen, die sich entweder nicht als solche identifizieren und zusammenschließen oder weniger stark betroffen sind, sowie weniger reflektierte Personen nicht rekrutiert wurden oder nicht für

25 Ausführliche methodische Hinweise zu den qualitativen Daten finden sich im Annex 1 des online verfügbaren Gutachtens in Kapitel 2.2.1 bis 2.2.5.

ein Interview zur Verfügung standen. Spezifische Sichtweisen und Bedarfe dieser von der Befragung nicht erfassten Menschen konnten daher nicht erhoben werden, sodass bei der Interpretation der Ergebnisse diese Einschränkung berücksichtigt werden muss.

Eine weitere Einschränkung des Aussagegehalts muss in Hinblick auf den Zeitpunkt der Evaluation bedacht werden. Die Evaluation und damit auch die durchgeführten Interviews erfolgten lediglich zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung. Deswegen konnten allein des Alters wegen keine intergeschlechtlichen Menschen befragt werden, die selbst von ihren Erfahrungen mit einem offengelassenen Geschlechtseintrag berichten konnten. Die weitreichende Nichtanwendung der Neuregelung führte auch zu einer geringen Anzahl von befragten Eltern, deren Kind

einen offengelassenen Geschlechtseintrag erhalten hat. Deshalb basieren die Aussagen zu den Folgen eines solchen Geschlechtseintrags sowie zu dessen Vor- und Nachteilen überwiegend auf hypothetischen Überlegungen. Die tatsächlichen Auswirkungen des offengelassenen Geschlechtseintrags auf Betroffene können in der vorliegenden Studie daher nicht erhoben werden, jedoch die erwarteten Vor- und Nachteile für intergeschlechtliche Menschen und deren Eltern. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Perspektive der direkt Betroffenen zumindest in einem gewissen Maße über die Befragung von beratend tätigen Personen (insbesondere aus der Selbsthilfe) eingefangen wurde. Zudem ist die rechtliche Ausgestaltung des Geschlechtseintrags für alle intergeschlechtlichen Menschen relevant und der Bewertung zugänglich, da sie zum Ausdruck bringt, welche Geschlechter die Gesellschaft anerkennt.

4 Lebenslagen und Sichtweisen von Eltern intergeschlechtlicher Kinder

4.1 Der Umgang von Eltern mit dem Geschlecht (-seintrag) ihres Kindes

Der Umgang von Eltern mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes zum Zeitpunkt der Geburt oder kurze Zeit nach der Geburt, das heißt zum Zeitpunkt der Geschlechtsfestlegung im Personenstand, unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von der Lage von Eltern mit mittlerweile älteren oder bereits erwachsenen intergeschlechtlichen Kindern. Der Zugewinn an Zeit und Gewöhnung führt oft zu einem besseren Verständnis der besonderen Lebenslage: Die Eltern haben gelernt, mit der Intergeschlechtlichkeit ihrer Kinder umzugehen, sind in ihrer Reflektion über das Thema weitergekommen und können deshalb ihr Denken und Verhalten „der ersten Stunde“ kaum mehr nachvollziehen:

„Im Nachhinein schäme ich mich dafür, dass ich mich für mein Kind geschämt habe [...] das kann ich jetzt natürlich nicht mehr nachvollziehen, ein Schamgefühl gibt es jetzt gar nicht mehr.“ (Eltern 4)

Ein anderer Elternteil erzählt, wie anfänglich drängende Sorgen und Ängste sich auflösten:

„Also ich hatte wirklich Angst um sie, um ihr Glück [...] und ich habe gedacht, dieses Kind wird doch nie lachen können und die hat doch so einen schrecklichen Start ins Leben. Und sie ist ein unglaublich fröhlicher Mensch geworden.“ (Eltern 2)

Angesichts dieses Wandels im Umgang müssen die im Folgenden dargelegten ersten Reaktionen der Eltern als spezifisch für die Situation unmittelbar nach der Geburt verstanden werden.

Die Nachricht von der Intergeschlechtlichkeit des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt wird als ein

großer Schock beschrieben, der zugleich mit der Freude über die Geburt des Kindes auftrate:

„Die Eltern waren sehr hin- und hergerissen zwischen irgendwie sich große Sorgen machen und sich aber auch eigentlich einfach freuen, dass ihr Kind da ist.“ (Hebamme 3)

Der Schockzustand hängt einigen Befragten zufolge oftmals mit der Unkenntnis von Intergeschlechtlichkeit, einer Verwechslung von Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit und der generellen Schwierigkeit, dies zu begreifen, zusammen, wie ein Beispiel zeigt:

„Also wir waren wie vor den Kopf geschlagen [...] Also kann ich nicht anders sagen. War völlig undenkbar im wahrsten Sinne des Wortes. Wir hatten dafür kein Denkschema, wir konnten uns das nicht vorstellen. Wir hatten noch nie was von Intersexualität gehört. Also dass das passieren könnte, dass man ein Kind bekommt und nicht weiß, welches Geschlecht das Kind hat, das war völlig unvorstellbar [...] das war nicht ein Schock über das Kind, sondern es war einfach ein Schock über diese neue Situation, die uns völlig unvorbereitet getroffen hat.“ (Eltern 1)

Allerdings erzählt ein Elternteil auch davon, dass gesundheitliche Belange des Kindes im Vordergrund standen und das Thema Intergeschlechtlichkeit schon vorher bekannt war:

„Mit dem Thema Intersex – hatte ich halt vorher schon darüber gelesen oder auch Filme gesehen, insofern war das nicht so neu für mich.“ (Eltern 3)

In zwei Fällen bekundeten Eltern, dass die Vorstellung von einem Jungen mit vermeintlich mangelnder Männlichkeit für sie selbst und aus der (erwarteten) Perspektive des Kindes schwer zu verkraften sei:

„Ich habe halt gedacht, wir haben einen Jungen in einem Mädchenkörper [...] ich dachte halt, oh mein Gott, das arme Kind, ja, wenn es ein Junge ist und keinen Penis hat, der arme, der wird ja furchtbar leiden später, habe ich gedacht. Und überhaupt in seinem ganzen Leben.“ (Eltern 4)

Eine extreme Elternreaktion wird von Ärzt_in 1 geschildert. In diesem Fall war für die Eltern wegen der Intergeschlechtlichkeit und noch nicht abzusehenden Behinderungen des Kindes in einem solchen Maße „eine Welt zusammengebrochen“, dass sie das Kind nach der Geburt ablehnten und nicht mit nach Hause nahmen.

Die Reaktion und das Ausmaß des Schocks können zwischen Elternteilen divergieren. So berichtet ein_e Hebamme/Entbindungspfleger von einem Vater, der im Vergleich zur Mutter stärker betroffen war. Die Mutter verarbeitete die Situation einerseits mit dem Argument, dass das Kind gesund sei, und andererseits mit dem Ausblick auf eine spätere – womöglich operative – Maßnahme:

„Das war für den Vater ganz ganz ganz ganz schlimm und für die Mutter erst einmal auch [ein] Schock, aber sie war einfach so bei ihrem Kind, so in der Verbindung, und ja, okay, und wer weiß, was man dann später machen kann, Hauptsache, es ist gesund.“ (Hebamme 2)

In einem anderen Fall wird ein Vater geschildert, der bei Erhalt der Diagnose des Kindes vor allem über die heftige Reaktion der Mutter erschrocken war:

„Also bei der Diagnose war ich natürlich schockiert und konnte es nicht glauben. Das war wirklich schlimm und [Ehemann] hat es, glaube ich, erst gar nicht so richtig verstanden [...] und war nur schockiert, dass ich so schockiert war, und letztendlich hat er aber mir so ein bisschen darüber hinweggeholfen und hat gesagt, warum ich so schockiert bin, das ändert ja nichts daran, dass [Kind] unser Kind ist und das ändert ja an [Kind] irgendwie nichts, sondern das ist eben bloß, dass das [Kind] eine Besonderheit hat.“ (Eltern 4)

Von einigen Befragten wird vor dem Hintergrund einer die Eltern überfordernden Situation bei der Geburt der Einfluss der Pränataldiagnostik kritisch diskutiert. Pränatalen Voraussagen zum

Geschlecht wird der negative Effekt zugesprochen, dass damit Erwartungen von Eltern über das Geschlecht des Kindes „zementiert“ werden und die Eltern dann weniger in der Lage sind, von dem erwarteten Geschlecht abzulassen und die Intergeschlechtlichkeit des Kindes zu akzeptieren. Dann kann auch der Wunsch formuliert werden, das erwartete Geschlecht durch weitere Untersuchungen am Kind doch noch medizinisch bestätigt zu bekommen:

„Für die [Eltern] war das relativ klar, dass jetzt halt Untersuchungen folgen und dass die schon etwas ergeben werden [...] da ist auch das Wort Intersexualität nicht gefallen oder so, in dem ganzen Zusammenhang.“ (Hebamme 3)

Schock und Überforderung von Eltern zeigen sich an einem Zustand der Ratlosigkeit, wie sie mit der Situation umgehen und die das Kind betreffenden Angelegenheiten regeln sollen. Ein Elternteil schildert einen solchen Zustand wie folgt:

„[Es] stand ja plötzlich alles in Frage, auch der Name des Kindes. Und was das jetzt bedeutet und was macht man jetzt und wem sagt man Bescheid und wem sagt man nicht Bescheid.“ (Eltern 1)

Wie das vorige Zitat bereits darlegt, berichten befragte Eltern von folgenden, im ersten Schockzustand aufkeimenden Fragen:

- Mit welchem Pronomen soll mein Kind angesprochen werden?

„Als ich dann gewickelt habe und das äußere Geschlecht gesehen habe, da, puh, haben wir dann schon überlegt, sollen wir jetzt auch er sagen oder sollen wir da nicht lieber sie sagen? [...] Also das stand für uns im Vordergrund, sagt man er oder sie.“ (Eltern 3)

- Was passiert mit meinem Kind in der Pubertät und was mache ich, wenn sich das Geschlecht und/oder die Geschlechtsidentität ändert?

„Also, da habe ich schon darüber nachgedacht. Wie wird das sein, wenn sie in die Pubertät kommt, kommt sie überhaupt in die Pubertät, was ist, wenn sie sich doch als Junge fühlt, was mache ich dann?“ (Eltern 2)

- Kann das eigene Kind später mal selbst Kinder bekommen oder zeugen?

„Kann er später mal Mann sein? Kann er später mal Kinder kriegen? [...] das war auf jeden Fall von diesen letzten Eltern das mit größte Problem.“ (Ärzt_in 2)

- Was sage ich, wenn ich nach dem Geschlecht meines Kindes gefragt werde?

„Ich habe noch überlegt, ach du Schreck, [...] wie sage ich es meinem Umfeld, dass wir doch kein Mädchen haben, sondern einen Jungen.“ (Eltern 4)

Da hier besonders schnell eine Entscheidung getroffen werden muss, wird als besonders schwierig die Frage betrachtet, wie mit Erkundigungen zum Geschlecht des Kindes seitens der Familie, von Freunden, Bekannten und auch unbekanntem Menschen umgegangen werden soll. Ein Elternteil bezeichnet es als eine schmerzhaft Erfahrung, nicht zu wissen, was auf die Frage nach dem Geschlecht geantwortet werden soll, und begründet damit die nach der Geburt entstandene Angst vor einem Aufeinandertreffen mit anderen Menschen:

„Also das war [...] kurz nachdem wir nach Hause gekommen waren aus dem Krankenhaus und ich so merkte, oh Gott, ich fange ja hier an, mein Kind zu verstecken. Ich weiß gar nicht, was ich sagen soll, oder auch so eine Angst, als wir aus dem Krankenhaus kamen, überhaupt im Treppenhaus jemandem zu begegnen. Weil man nicht wusste, was man sagen sollte. Das war ganz schmerzhaft.“ (Eltern 1)

Diese unmittelbar nach der Geburt entstehende Frage bedarf letztlich einer grundsätzlichen Entscheidung der Eltern darüber, wie offen oder verheimlichend sie mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes umgehen und diese gegenüber dem Kind selbst und der Umwelt zum Thema machen. Die Entscheidung für einen offenen Umgang wird von einem befragten Elternteil mit dem Wunsch begründet, dem Kind zu zeigen, dass es geliebt wird:

„Also, wie soll ich denn meinem Kind sagen, dass ich das liebe, wenn ich ihm sage, aber wir müssen diesen Teil von dir hier geheim halten.“ (Eltern 1)

Der befragten Person zufolge sei mit dieser Entscheidung die Notwendigkeit verbunden, zu einer solchen, auch gegenüber anderen praktizierten Offenheit zu gelangen, dass die Intergeschlechtlichkeit des Kindes nicht nur akzeptiert, sondern als selbstverständlich und „normal“ erachtet wird:

„Ich habe mir irgendwann gesagt, ich muss lernen, darüber zu reden, wie ich über Sommersprossen rede. Das muss so normal sein, weil es einfach jetzt zu uns gehört und zu diesem Kind gehört und eigentlich waren damit alle Probleme gelöst.“ (Eltern 1)

Als weitere Gründe für einen (zumindest) teilweise offenen Umgang mit der Intergeschlechtlichkeit des Kindes wird der eigene Charakter (des Elternteils) genannt sowie die Notwendigkeit, mit anderen Menschen über die eigenen Sorgen und Ängste zu reden:

„Ich habe es gleich am nächsten Tag meiner besten Freundin erzählt, dann zwei Tage später meiner Mutter erzählt. Ich kann das nicht, ich bin jemand, der eigentlich sehr offen ist, und ich hätte dieses [von ärztlicher Seite empfohlene] Schweigegebot nie einhalten können. Von daher hätte das auch nicht gepasst. Selbst wenn ich es gewollt hätte, ich hätte es gar nicht gekonnt. Ich war darauf angewiesen, mit anderen darüber reden zu können.“ (Eltern 2)

Dem befragten Elternteil zufolge wurde der medizinische Rat, über die Intergeschlechtlichkeit des Kindes zu schweigen, nicht gegenüber engen Familienmitgliedern und Freunden befolgt. Allerdings wird die Geheimhaltung vor der dörflichen Gemeinschaft mit der an Eingeweihte adressierten Bitte um Verschwiegenheit erwähnt. Zudem wird die Relevanz der damaligen Frage betont, wie das Leben weitergehen würde, wenn sich Geschlecht und/oder Geschlechtsidentität des Kindes im Verlauf des Älterwerdens ändern würde:

„Und wenn sich herausstellen sollte, dass die Entscheidung falsch war, jetzt Mädchen zu sagen, dann muss es die Möglichkeit geben, das zu ändern. Sie sehen, ich lebe in einem kleinen Dorf, also da war auch gleich diese Überlegung mit dabei [...] wenn das so sein sollte, dass [sich] mit, vier, fünf, sechs Jahren oder wann auch immer

herausstellt, vielleicht war die Entscheidung falsch, lieber Junge, dann habe ich gesagt, na gut, dann verkaufst du dein Haus und ziehst weg und ziehst irgendwohin, wo das keiner weiß, dass sie Inter ist.“ (Eltern 2)

Ein anderer Elternteil gibt an, der Familie nichts von der Intergeschlechtlichkeit des Kindes gesagt zu haben, und scheint sich noch im Prozess der Entscheidungsfindung darüber zu befinden, in welchen Situationen und Kontexten das Thema angesprochen werden soll, wie zum Beispiel gegenüber dem Kita-Personal. Wie im folgenden Zitat deutlich wird, besteht zwischen zwei Elternteilen nicht immer Übereinkunft zu der Frage über Offenlegung oder Verheimlichung der Intergeschlechtlichkeit des Kindes. Außerdem können Erwartungen über die Notwendigkeit der „Wahrheit“ von Belang sein:

„Im Moment wird [Kind] in der Kita eingewöhnt, und ich habe es den Erzieherinnen noch nicht erzählt und weiß auch noch nicht, wie und wann ich es erzählen werde [...] und wir sind uns da auch nicht so ganz einig. [Ehemann] möchte es eigentlich nicht erzählen und ich denke mir, aber es fällt bestimmt eh auf. Also, das sind erfahrene Erzieherinnen, die werden [Kind] wickeln.“ (Eltern 4)

Verständnis für Eltern, die sich für eine einfache Antwort im Sinne einer binären Geschlechterangabe auf solche Fragen zum Geschlecht entscheiden, wird von einem Elternteil formuliert. Zum einen wird auf den Umstand verwiesen, dass die Antwort nicht so knapp ausfallen könne, wie die Fragenden erwarten, und es in vielen Fällen längerer Erklärungen bedürfe. Zum anderen würden mit solchen Erklärungen notwendigerweise intime Details zur Geschlechtlichkeit des Kindes preisgegeben, die Betroffene nicht jedem Menschen oder in jeder (Alltags-)Situation darlegen möchten.

„Und irgendwas muss man ja dann darauf antworten, und ich dachte schon auch, also ich wollte nicht sagen, es ist ein Mädchen, und Junge würde auch nicht stimmen, also muss man sagen, wie es ist und das zieht dann immer gleich Erklärungen nach sich und da dachte ich schon auch, ja, kann ich andere Eltern verstehen, wenn die sagen, die Beschaffenheit des Unterleibs geht nicht jede Oma

im Supermarkt etwas an. Also sagen wir einfach, es ist ein Mädchen.“ (Eltern 3)

Offenheit oder Verschwiegenheit im Umgang mit der Geschlechtlichkeit des Kindes wird von Befragten nicht nur als eine Frage des elterlichen Willens betrachtet, sondern kann auch von antizipierten Vorbehalten des Kindes bestimmt werden. So schildert ein befragter Elternteil den Zwiespalt zwischen dem eigenen Wunsch, anderen Menschen von der Intergeschlechtlichkeit des Kindes zu erzählen, und der Wahrung von Privatsphäre und Entscheidungshoheit des Kindes:

„Wie gesagt, ich würde gerne ganz vielen Leuten davon [Intergeschlechtlichkeit des Kindes] erzählen, aber andererseits will ich [...] ihre Privatsphäre auch ein bisschen sichern [...] Und ich bin ein bisschen hin- und hergerissen, weil ich gerne alle Menschen aufklären möchte, dass es das gibt und dass das gar nicht schlimm ist, aber andererseits möchte ich eben [Kind] nicht so in den Mittelpunkt setzen und an den Pranger stellen, und dass alle wissen, die ist anders.“ (Eltern 4)

Wie die Aufzählung der drängenden Fragen bei der Geburt zeigt, bedarf es befragten Eltern zufolge Entscheidungen zum Pronomen des Kindes, zu einem (vorläufigen) Erziehungsgeschlecht und einem Vornamen. In diesem Zusammenhang wird von der Schwierigkeit oder dem eigenen Unvermögen berichtet, Geschlecht außerhalb der Zweigeschlechtlichkeit zu denken, weshalb ein binäres Erziehungsgeschlecht, Pronomen und ein entsprechender Vorname für einige Eltern nahezu liegen scheint:

„eines von diesen beiden Geschlechtern muss es ja nun sein und was anderes konnte ich nicht denken.“ (Eltern 2)

„Also, ich merke, dass ich immer wieder zuordnen will, weil ich damit aufgewachsen bin, dass das klar zu trennen ist, und ich immer wieder merke, wie ich an meine Grenzen stoße [...] also ich denke immer noch, ah, das ist doch wieder sehr männlich oder jetzt sehe ich doch wieder das Weibliche oder so. Also komme ich nicht drüber weg, ist fast unmöglich, also für mich.“ (Eltern 1)

Zwei befragte Elternteile begründen das zugewiesene Geschlecht für ihr Kind damit, dass sie

das vor beziehungsweise kurz nach der Geburt bestimmte (binär einzuordnende) Geschlecht des Kindes einfach beibehielten:

„weil man einfach jetzt in dem Stadium das noch gar nicht wissen kann, ob sie vielleicht als Mädchen oder ob sie als Junge leben möchte, das wird später ganz von alleine kommen, und deshalb – für uns wäre es wohl einfacher, wenn wir uns für ein Erziehungsgeschlecht entscheiden und naja, da war das natürlich einfacher, weil sie ja schon ein Mädchen war, zwei Wochen lang und dann auch die ganze Zeit über, wo die Diagnostik lief, dass wir sie als Mädchen weiter behandeln und weiter eben auch ausgeben.“ (Eltern 4)

Der Voraussage zum Geschlecht durch die Pränataldiagnostik wird von einem Elternteil eine gewisse Rolle hinsichtlich des später zugewiesenen Geschlechts und der Vornamensbestimmung beigemessen, da sie die vorgeburtlichen Erwartungen prägen, Eltern geneigt seien, sich auf ein vorausgesagtes Geschlecht einzustellen oder festzulegen, sich einen entsprechenden Vornamen überlegen und letztlich auch daran hängen würden:

„Uns war halt vorher gesagt worden, dass es ein Mädchen sein würde. Ultraschall, und dadurch war ich eben auch schon sehr festgelegt auf meinen Namen.“ (Eltern 1)

Reflexionen über die Rollenerwartungen an das männliche und weibliche Geschlecht können Befragten zufolge auch Teil der Elternentscheidung über ein zugewiesenes Geschlecht sein. In einem Fall wird die als offener betrachtete Mädchenrolle als ein Aspekt zur Begründung eines weiblich zugewiesenen Geschlechts genannt:

„Wir haben halt gedacht, diese Mädchenrolle ist vielleicht breit genug, um auch weiblicher oder männlicher zu sein, ja burschikoser, das, haben wir gedacht, gibt ja bei uns, in unserer Gesellschaft dem Weiblichen doch ziemlich viel Raum.“ (Eltern 1)

Die Frage nach dem zugewiesenen Geschlecht und verwendeten Pronomen ist nach Aussage anderer befragter Elternteile über das Vorhandensein bestimmter äußerer Geschlechtsmerkmale

entschieden worden. Ein Elternteil schildert, dass das Kind kein sichtbar männliches Genital aufwies und deshalb auf das männliche Pronomen verzichtet wurde:

„Das hat sich schon in der Krankenhauszeit eigentlich ergeben, weil wir das so unpassend fanden, dass diese Ärzte da immer von er geredet haben und da ist halt definitiv kein Penis sichtbar [...] also bei uns war halt immer so, naja, wenn man da wirklich jetzt äußerlich auch irgendwas Männliches gesehen hätte, dann wäre es, glaube ich, leichter gewesen, ‚er‘ zu sagen.“ (Eltern 3)

In einem anderen Fall hingegen wird von einer Elternentscheidung zum zugewiesenen Geschlecht des Kindes berichtet, die sich – in Analogie zur Geschlechtsbestimmung aus Sicht der Mediziner_innen – nach dem genetisch bestimmten Geschlecht richtete.

Als Teil des elterlichen Schocks bei der Geburt werden nicht nur die bereits formulierten Fragen zum eigenen Verhalten thematisiert, sondern auch darüber hinausreichende Sorgen und Ängste über das künftige (Un-)Glück der Kinder formuliert:

„Es war ein Schock insofern, dass ich dachte, warum wird es diesem Kind so schwierig gemacht.“ (Eltern 2)

In dieser Hinsicht werden Befürchtungen zur gesundheitlichen Situation, zu sozialen Beziehungen und zur Zufriedenheit des Kindes mit dessen eigener Geschlechtlichkeit genannt. Bezüglich des letzteren Aspekts verweist ein Elternteil auf das mögliche Unglück des eigenen Kindes, nicht *komplett* Mädchen zu sein – vor allem durch eine in der Pubertät möglicherweise einsetzende Vermännlichung:

„Und ich habe natürlich auch Angst, dass [Kind] später ein bisschen sich verändert und doch mehr männlich wird [...] und damit unglücklich ist. Ja, sie darf natürlich sich entwickeln, wie sie möchte, wenn sie damit zufrieden ist, dann bin ich auch zufrieden, aber ich habe halt Angst, dass sie gerne ein komplettes Mädchen sein möchte und sich körperlich halt anders entwickelt.“ (Eltern 4)

In sozialer Hinsicht wird sowohl die Sorge vor einem ausbleibenden Beziehungsglück deutlich als auch die Hoffnung, dass das eigene Kind eine zufriedenstellende Lösung für einen (noch hypothetischen) Kinderwunsch findet:

„Ich weiß, ich bin in die Stadt gegangen [...] und bin über die Fußgängerzone. Und es war Sommer und es kam mir ein Pärchen eng umschlungen entgegen, und da habe ich gedacht, das wird sie doch niemals haben können, sie wird doch niemals eine Beziehung haben. Also ich habe wirklich so den Teufel an die Wand gemalt.“ (Eltern 2)

„Und der Kinderwunsch, das ist so der letzte Punkt: dass sie nicht ... also ich hoffe, dass sie damit zurechtkommt oder rechtzeitig für sich selbst eine Lösung dafür findet.“ (Eltern 4)

Auch das Thema operative Maßnahmen spielt vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes an eine Rolle. Das Vorgehen von Eltern ist auch in dieser Hinsicht unterschiedlich. Auf der einen Seite wird von Eltern berichtet, die eine geschlechtszuweisende Maßnahme grundsätzlich erwägen, und von Eltern, die unmittelbar nach der Geburt Mediziner_innen um die Herstellung eines Penis bitten:

„Das wichtigste war für die [Eltern], wann können wir nach der Geburt den Penis herstellen, direkt nach der Geburt, damit er ein normaler Junge ist und kann er dann normal Pipi daraus machen.“ (Ärzt_in 2).

Auf der anderen Seite erzählen Eltern, dass für sie medizinische Eingriffe ausgeschlossen seien, solange ihr Kind diese nicht explizit wünsche. Wiederum andere Eltern berichten davon, operative Maßnahmen auf Anraten von Mediziner_innen vorgenommen zu haben, und bringen im Interview ihre Reue über diesen Entschluss zum Ausdruck:

„Und das wünschte ich halt heute, dass ich das früher verstanden hätte. Dass dann darüber hinaus auch nichts mehr [operativ] gemacht werden muss

[...] Warum dachten wir dann, da müsste man jetzt noch irgendwas operieren. Ich meine, da haben die Ärzte natürlich dann auch einen Hype gemacht wegen angeblichem Krebsrisiko.“ (Eltern 1)

Gerade vor dem Hintergrund des Schockzustands zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes wird die Verlockung geschildert, durch medizinische Maßnahmen eine vermeintliche Lösung des Problems herbeizuführen:

„Also, es war schon für mich ein langer Weg, zu der heutigen Einschätzung zu kommen. Und wenn man mir vor Jahren gesagt hätte, da ist zwar ein X- und ein Y-Chromosom in den Zellen, aber da machen wir jetzt mal ein Mädchen draus und alles ist gut, dann kann ich nicht sagen, ob ich da nicht auch zugestimmt hätte.“ (Eltern 2)

4.2 Anwendungsprobleme mit dem offengelassenen Geschlechtseintrag

Unter den Befragten befindet sich nur ein Elternteil, dessen Kind einen offengelassenen Geschlechtseintrag im Geburtenregister hat. Daher können nur wenige Befragte (beratende Personen und dieser eine Elternteil) aus der Praxis berichten und auf Folgeprobleme hinweisen.²⁶ Die Elternperson berichtet von Problemen in Form von Unverständnis und Widerstand bei Behörden. Dieses Verhalten basiere offensichtlich auf Unkenntnis über Intergeschlechtlichkeit und technischen Schwierigkeiten bei der Weiterverarbeitung des behördlichen Vorgangs:

„Also, was uns schon aufgefallen ist, vor allem im ersten Jahr, dass wir wirklich oft auf Ämtern auf Unverständnis gestoßen sind. Also einfach, weil die Leute sich nicht auskennen mit dem Thema, noch nie davon gehört haben oder weil die Technik nicht so weit ist.“ (Eltern 3)

²⁶ Dieser Elternteil ist deswegen ein Sonderfall, weil das Kind schon wenige Monate vor dem 1.11.2013 einen offengelassenen Geschlechtseintrag erhalten hat. Erzählungen von beratenden Personen weisen darauf hin, dass ähnliche Probleme auch bei Kindern aufgetaucht sind, die nach Inkrafttreten der Neuregelung einen solchen Geschlechtseintrag erhalten haben.

Unkenntnis und daraus resultierendes Unverständnis übt Druck auf Eltern aus, den offengelassenen Geschlechtseintrag ihres Kindes zu rechtfertigen und über den Grund eines solchen Eintrags (die Intergeschlechtlichkeit des Kindes) aufzuklären. Diese Schwierigkeiten werden für die Kindergeldstelle und bei der Beantragung von Elterngeld berichtet. Technische Probleme durch Fehlermeldungen werden beim Umzug oder Ummelden des Kindes festgestellt. Der behördliche Vorgang erfordert eine männliche oder weibliche Geschlechtsangabe und kann ohne eine solche Angabe nicht weiterbearbeitet werden:

„Also, wir sind von [Ort] nach [Ort] gezogen, da mussten die was im Computer [angeben], sonst hätte der nicht weitergemacht [...] und finde ich nicht gut, wenn man sich dann quasi willkürlich für eine Seite [männlich oder weiblich] entscheiden muss.“ (Eltern 3)

Derartige Probleme tauchten der befragten Person zufolge bei der Krankenkasse, der Beantragung eines Personalausweises und der Vaterschafts- und Sorgerechtsanerkennung auf:

„Also, da in diesem Melderegister war es offensichtlich ein Problem, da musste man männlich oder weiblich eintragen, bei der Krankenkasse war es ein Problem, für den Personalausweis war es ein Problem, überhaupt diese Vaterschafts- und Sorgerechtsanerkennung war schon ein kleiner Spießroutenlauf.“ (Eltern 3)

4.3 Sichtweisen zum offengelassenen Geschlechtseintrag

Die im Folgenden dargelegten Sichtweisen thematisieren sowohl positive als auch negative Aspekte der Neuregelung für Eltern und/oder aus der Perspektive von Eltern intergeschlechtlicher Kinder.

Beratend tätigen Personen zufolge verstärkt das Novum des offengelassenen Geschlechtseintrags bei den meisten Eltern die ohnehin große

Verunsicherung aufgrund der Intergeschlechtlichkeit des Kindes (siehe 6.1):

„Dass es keinen Eintrag gibt, bedeutet für viele Eltern, im Denken nichts zu haben [...] das verunsichert in erster Linie“ (Beratung 1)

Wie eine beratende Person ausführt, gäbe ein binärer Geschlechtseintrag Eltern oftmals das Gefühl von Sicherheit und Orientierung: Das Kind sei einer Geschlechtergruppe oder Gemeinschaft zugeordnet, die Geschlechterrolle sei bekannt und der erzieherische Auftrag sei greifbar, im Sinne des Gefühls „da weiß man dann, wie es geht“ (Beratung 1). Demgegenüber führe der offengelassene Geschlechtseintrag bei Eltern zu Orientierungslosigkeit (woran kann ich mich orientieren?) und zu einer Konfrontation mit ungeklärten Fragen zu den Folgen (wie geht es mit meinem Kind weiter?):

„Aber diese Angst, die die [Eltern] eben hatten, dieses Sich-erklären-Müssen, dieses Woran-kann-ich-mich-orientieren ... wann wird das entschieden, kann mein Kind später heiraten oder darf es das nicht.“ (Beratung 1)

Wie das Zitat bereits zeigt, sind Eltern auch belastet durch Ungewissheiten über rechtliche und praktische Auswirkungen des offengelassenen Geschlechtseintrags. Vor Einführung der „Ehe für Alle“²⁷ stellte sich die Frage der Rechtsunsicherheit oder Benachteiligung im Blick auf die Eheschließung „nur, weil es halt kein eindeutiges Geschlecht hat“ (Eltern 1). Außerdem werden die im Folgenden aufgelisteten praktischen Fragen zu Kindern mit offengelassenem Geschlechtseintrag formuliert:

- Welches Geschlecht soll im Kindergarten oder in der Schule angegeben werden, wenn diese Information als wichtig für die Gruppenzusammenstellung erachtet wird?
- Wie kann eine Person mit offengelassenem Geschlechtseintrag einem Sportverein beitreten und insbesondere am

27 Die Befragung fand im Jahr 2016, also vor der Rechtsänderung zur „Ehe für alle“ statt.

geschlechtersegregierten Wettkampfbetrieb teilhaben?

- Welche medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (etwa der Gynäkologie und/oder Urologie) können Personen mit offengelassenem Geschlechtseintrag über die Krankenkassen abrechnen lassen?
- Erfahren Personen mit offengelassenem Geschlechtseintrag den gleichen Schutz vor geschlechtsbezogener Diskriminierung wie Männer und Frauen?

Zudem seien viele Eltern damit überfordert, über das Geschlecht und den offengelassenen Geschlechtseintrag ihres Kindes aufzuklären. Sie fühlen sich gedrängt, über das vermeintlich *andersartige* Genital ihres Kindes zu sprechen, und sehen sich und das Kind dadurch bloßgestellt:

„Und natürlich, was viele Eltern ärgert, dass es so ... ja, da muss ich ja sagen, dass mein Kind ein anderes Genital hat oder ein anderes Geschlecht hat.“ (Beratung 1)

Eltern und beratend tätige Personen berichten von einer den Eltern aufgebürdeten Rechtfertigungs- und Aufklärungsarbeit, sie ständen praktisch in der Pflicht zu erklären, dass der offengelassene Geschlechtseintrag a) richtig ist und b) warum dieser richtig ist. So müssten Eltern ihr Umfeld, Nachbarn, Kindergarten, Schule und Ämter über die Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes aufklären. Formulare in den genannten Bereichen bieten in den meisten Fällen nur die Möglichkeit zum Ankreuzen von männlich oder weiblich, sodass ein Elternteil schlussfolgert: „Ich müsste mich überall rechtfertigen [...] immer muss man das erklären, wenn man da kein Kreuz macht“ (Eltern 4). Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Eltern qualitativ und emotional in der Lage sind, von Anfang an diese Aufklärungsarbeit zu leisten:

„So lange nämlich die Gesellschaft das überhaupt nicht weiß, dass es das gibt, wie soll man denn dann Eltern befähigen, in so einer Situation, wenn sie das auch gerade erst erfahren haben, dass es das gibt, und dann noch erfahren, dass ihr eigenes Kind davon betroffen ist, und dann noch, dass die dann noch den Mut haben müssen, all

denen, die fragen, oh, was ist es denn nun, Junge oder Mädchen, zu sagen, tja, das wissen wir nicht, dazwischen oder beides oder keine Ahnung. Das finde ich unglaublich schwierig, also das müsste ... hätte längst vorher mit flankierenden Maßnahmen begleitet werden müssen. Damit die Eltern dann nicht im Regen stehen bleiben. Und das tun sie, finde ich.“ (Eltern 2)

Befragte Personen aus den Beratungsstellen und Eltern sehen in der gesetzlichen Neuregelung auch positive Effekte für den Umgang der Eltern mit ihren Kindern. Der offengelassene Geschlechtseintrag fördere eine bewusste Auseinandersetzung der Eltern mit der Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes und kann zu mehr Ehrlichkeit sich selbst und dem Kind gegenüber führen:

„Eltern, [...] die sagen, hätte man mir gesagt [...], dass man es nicht so eindeutig eintragen kann, dann wäre ich sehr viel bewusster da rangegangen und ich hätte auch ein anderes Bewusstsein entwickelt dafür [...] Es wäre nicht leichter gewesen, aber es wäre ehrlicher gewesen mir gegenüber und meinem Kind gegenüber.“ (Beratung 1)

Zudem geben befragte Eltern an, erleichtert darüber gewesen zu sein, kurz nach der Geburt keine Entscheidung über das Geschlecht des Kindes haben treffen zu müssen. Neben dieser Entlastung von der Bürde einer Geschlechtsfestlegung bezeichnet ein Elternteil die Neuregelung auch aufgrund der Unklarheit über die Entwicklung des Kindes als gute Lösung:

„Ja, doch, das hätte ich dann schon für eine gute Lösung gefunden, wenn dann da nichts eingetragen wird, weil man ja gar nicht weiß, wie so ein Kind sich entwickelt.“ (Eltern 5)

Der offengelassene Geschlechtseintrag kann auch als ein positives Signal an Eltern betrachtet werden, dass Intergeschlechtlichkeit gesellschaftlich anerkannt ist und deshalb sogar die gesetzgeberische Lösung einer ausbleibenden Zuordnungspflicht für ein männliches oder weibliches Geschlecht existiert:

„Der Grund, warum ich es toll finde, dass es dieses Gesetz jetzt gibt, ist, dass es mir schon an der Geburt dieses Kindes signalisiert hätte [...], ist ja

gar kein Thema, ist ja auch gesetzlich schon so vorgesehen, wenn ein Kind, das so geboren ist, da müssen Sie keinen Geschlechtseintrag machen. Das hätte mir gezeigt, aha, da hat schon jemand vorgedacht, das kommt vor. Das passiert auf dieser Welt. Da sind Sie nicht die erste, da hat sogar schon der Gesetzgeber darüber nachgedacht. (Eltern 1)

Darüber hinaus könne der offengelassene Geschlechtseintrag gerade durch eine stärkere Sichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass mit diesem Phänomen in der Gesellschaft „normaler“ umgegangen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch einen offenen Umgang im Alltag „das alles seinen Schrecken [verliere]“ (Eltern 1).

Einzelne befragte Eltern kritisieren eine mangelnde Entscheidungsbefugnis für Eltern. Der allein medizinisch festgelegte Geschlechtseintrag wird als Zwang zum Offenlassen des Geschlechts auch gegenüber den Eltern thematisiert. Ein Elternteil äußert diesbezüglich, dass Eltern neben dem von ihnen

ohnehin bestimmten Erziehungsgeschlecht auch das Geschlecht im Geburtenregister bestimmen sollten:

„Ich fände es einfach schön, wenn man sich bei der Geburt, so wie man sich selber als Eltern für ein Erziehungsgeschlecht entscheiden muss, dass man sich dann entscheiden darf, ob ich dem Kind den männlichen oder den weiblichen Geschlechtseintrag gebe oder ob ich den wirklich offenlasse, vielleicht auch nur für zwei, drei Monate offenlasse, bis ich mir selber darüber Gedanken gemacht habe und vielleicht bis ich auch eine Diagnose habe.“ (Eltern 4)

Demgegenüber heben andere in Bezug auf das Kindeswohl gerade den Schutz vor dem elterlichen Zuordnungs- und Vereindeutigungsdrang als positiven Effekt der Neuregelung hervor:

„Ja, also zumindest [wenn es] jedenfalls nicht männlich oder nicht klar weiblich ist, finde ich das richtig, weil es auch nicht den Eltern die Macht gibt, jemanden wo reinzuschieben, wo er sich vielleicht nicht zugehörig fühlt. [...] Es gibt die Macht wieder dahin zurück.“ (Eltern 1)

5 Sichtweisen von intergeschlechtlichen Menschen

Im Folgenden wird die Sicht erwachsener intergeschlechtlicher Menschen auf die Vor- und Nachteile des offengelassenen Geschlechtseintrags nach § 22 Abs. 3 PStG dargestellt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Erfahrungen erwachsener intergeschlechtlicher Menschen mit der Änderung des (binären) Geschlechtseintrags im Personenstand.

5.1 Sichtweisen zum offengelassenen Geschlechtseintrag

Bei befragten Eltern wie auch bei intergeschlechtlichen Menschen selbst kann der offengelassene Geschlechtseintrag wegen rechtlicher Unklarheiten zu Verunsicherung führen. Neben der Ehe/Lebenspartnerschaft wird die Frage thematisiert, wie Personen mit offengelassenem Geschlechtseintrag rechtlich Elternteil werden können.

Das Problem eines Zwangsoutings intergeschlechtlicher Kinder durch den offengelassenen Geschlechtseintrag wird von vielen Befragten diskutiert. Einige bewerten den Nichteintrag als Outing und Bloßstellung gegenüber Dritten (wie etwa Behörden oder der Schule), weil die Intersexualität öffentlich gemacht werde, obwohl dies einige nicht wünschen. Dagegen wird eingewendet, dass es ein geschlechtliches Zwangsouting aller Menschen gebe und dies daher kein nur intergeschlechtliche Kinder betreffendes Phänomen darstelle. Zudem sei es eine logische Konsequenz, wenn mit der Einforderung von mehr Rechten für intergeschlechtliche Menschen auch mehr Öffentlichkeit und Sichtbarkeit einhergingen.

Als Folge des Zwangsoutings wird von Befragten die Stigmatisierung betroffener Kinder kritisiert. Kinder würden mit Reaktionen der Irritation konfrontiert, „zu etwas Besonderem“ gemacht, „in

eine besondere Ecke gedrängt“ (Inter 2), und es stelle sich für Betroffene immer wieder die Frage, wo sie sich im binären System (Kita, Schule, Sport) einordnen. Aus dieser Perspektive schlussfolgert eine befragte Person:

„Ich glaube aber, die [Befürwortenden der Neuregelung] haben nicht bedacht, was das eigentlich mit demjenigen macht.“ (Inter 2)

Stigmatisierung in diesem Sinne geht mit Ausgrenzung und fehlender geschlechtlicher Zugehörigkeit einher, der das Kind „völlig ungeschützt“ (Inter 2) ausgeliefert werde.

Als positive Aspekte der Neuregelung werden zwei Verbesserungen gegenüber der vorherigen Rechtslage genannt: Zum einen gebe es einen Zugewinn an Sichtbarkeit, Anerkennung und Selbstbestimmtheit. In diesem Sinne wird der Nichteintrag als gesetzliche Anerkennung der Tatsache begrüßt, dass etwas anderes jenseits der Zweigeschlechtlichkeit existiert. So werde mit der Möglichkeit einer fehlenden Angabe „zumindest anerkannt, dass es Menschen gibt, die jetzt nicht unbedingt männlich oder weiblich sind [...] was es jetzt vorher im Gesetz so einfach nicht gab“ (Inter 5):

„Ich würde jetzt mal so sagen, es ist schon so, dass es zu einer Sichtbarkeit führt, also es ist schon etwas Positives, weil die Politik endlich kapiert hat, okay, da ist noch etwas.“ (Inter 5)

Zum zweiten fördere die Neuregelung die geschlechtliche Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Kinder. Durch eine ausbleibende geschlechtliche Festlegung, männlich oder weiblich sein zu müssen, könne die eigene (geschlechtliche) Identität besser herausgefunden werden:

„Weil eben das Kind dann einfach die Möglichkeit hat und das Kind auch damit aufwächst, okay, ich

habe beide Anteile, ich kann für mich selber entscheiden oder kann meine Identität selber finden, das ist halt so mein Problem, dass ich ja gar keine Möglichkeit hatte, meine Identität zu finden [...] Und das ist aber diesen Kindern damit gegeben, weil sie eben von Anfang an wissen, okay, ich habe von beidem etwas und ich kann mir das aussuchen und kann mich da reinfühlen, wo ich mich denn am wohlsten fühle, als dazwischen, Mann, Frau ...“ (Inter 6)

Im Hinblick auf mehr Selbstbestimmung anstelle eines binären Geschlechtseintrags bei der Geburt äußert eine befragte Person rückblickend den Wunsch nach Offenlassung des eigenen Geschlechtseintrags:

„hätte ich mir für mich persönlich gewünscht, dass gar kein Eintrag vorgenommen wird und ich irgendwann mal selbst das entscheiden hätte können.“ (Inter 3)

Viele intergeschlechtliche Befragte kritisieren jedoch gerade im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Geschlechtlichkeit die ausbleibende Benennung des Geschlechts. Der Nichteintrag führe zu fortbestehender Unsichtbarkeit und rechtlichem Nichtvorhandensein von intergeschlechtlichen Menschen:

„Das fühlt sich irgendwie so an: die anderen sind irgendetwas und, naja, was du bist, das wissen wir halt nicht oder da haben wir keinen Namen für.“ (Inter 5)

Zum einen lasse sich der Nichteintrag als Provisorium interpretieren, wonach die Geschlechtlichkeit der betreffenden Person nur noch nicht klar sei, und zum anderen könne daraus fälschlicherweise eine fehlende Geschlechtlichkeit (kein Geschlecht) abgeleitet werden:

„Auf der anderen Seite eben noch nicht positiv genug, weil es eben immer noch irgendwie nicht greifbar ist. Ein Nicht-Geschlecht – das hört sich irgendwie in meinen Ohren doof an. Das ist auch der Grund, warum ich das noch nicht gemacht habe, [...] aber ja, damit fühle ich mich halt dann auch einfach nicht wohl, weil kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht.“ (Inter 6)

Aus diesen Gründen wird von einigen Befragten eingewandt, dass der offengelassene Eintrag binären Geschlechtseinträgen gegenüber als nicht gleichwertig betrachtet werden könne und dies eine Identifikation intergeschlechtlicher Menschen mit dem offengelassenen Geschlechtseintrag verhindere:

„weil ich einfach nicht das Gefühl habe, dass, solange alle anderen einen Eintrag haben, ein Nicht-Eintrag dem irgendwie gleichwertig ist.“ (Inter 5)

Unter dem Aspekt der mangelnden Selbstbestimmung wird auch der allein von der medizinischen Geschlechtsangabe abhängige Personenstandseintrag kritisiert. Für einige Befragte verbleibt damit die Entscheidung über das Geschlecht im Bereich der Medizin, statt eine Frage der Selbstbestimmung zu sein. Außerdem wird die Sorge geäußert, dass intergeschlechtliche Menschen mit einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität künftig mit Verweis auf § 22 Abs. 3 PStG keinen entsprechenden Geschlechtseintrag mehr erhalten könnten:

„Es [gibt] zum Teil immer noch Leute, die auch so ein X-Chromosom haben und die trotzdem für sich mit Inter als Identität gar nichts anfangen können oder für sich sagen würden, naja, wir sind eben Frauen mit einem X-Chromosom oder da ganz andere Begriffe für sich verwenden [...] ist halt die Frage, ab wann gibt es denn diesen Nicht-Eintrag und wann gibt es den dann nicht und was ist zum Beispiel mit Leuten, wo die Medizin jetzt erst einmal sagt [...] naja, die sind ja nicht Mann oder Frau, aber die identifizieren sich zum Beispiel trotzdem als männlich oder weiblich oder wollen so leben, weil sie Angst vor einer Stigmatisierung haben, wenn sie keinen Eintrag haben.“ (Inter 5)

5.2 Sichtweisen zu Änderungen des Geschlechts im Personenstand

Mit der Einführung von § 22 Abs. 3 PStG wurde auch die Möglichkeit eines nachträglichen Löschens des Geschlechtseintrags im Personenstand für intergeschlechtliche Erwachsene eröffnet. Die Sichtweisen intergeschlechtlicher Personen auf eine solche Löschung und die

Erfahrungen mit verschiedenen personenstandsrechtlichen Verfahren zum Nachtrag und der Änderung des Geschlechtseintrags werden im Folgenden vorgestellt.²⁸

Die meisten intergeschlechtlichen Interviewten geben an, dass das nachträgliche Löschen des Geschlechtseintrags keine Option für sie sei. Eine befragte Person meint, der offengelassene Geschlechtseintrag sei höchstens ein wenig besser als ein falscher binärer Eintrag, eine andere Person ist unsicher hinsichtlich der Fortführung ihrer bestehenden Ehe, eine weitere lehnt den offengelassenen Geschlechtseintrag ab, weil es kein ausformulierter Eintrag sei und den Eindruck fehlender Geschlechtlichkeit erwecke (siehe dazu auch 7.1):

„Nee, eigentlich nicht, also ja, wenn es wirklich etwas gibt, was das auch benennt. Aber solange es eben dieses Freilassen ist, das ist eigentlich keine Option für mich, weil ... ja dann bin ich ja auch wieder niemand.“ (Inter 6)

Eine weitere Person gibt an, sich dem personenstandsrechtlichen Verfahren nicht aussetzen zu wollen. Der offengelassene Geschlechtseintrag wird hingegen von Einzelnen auch gewünscht, um beispielsweise einer nichtbinären Geschlechtlichkeit Ausdruck zu verleihen und/oder einer Geschlechtsbeschreibung im Personenstand zu entgehen:

„Diese Fragen kommen auch von älteren Menschen, die ganz klar eine Identität haben, die weder männlich noch weiblich ist, sondern irgendwie anders, und die jetzt sagen, ich würde gerne keinen Personenstand haben.“ (Beratung 1)

Intergeschlechtliche Befragte und Befragte aus Beratungseinrichtungen berichten von unterschiedlichen Erfahrungen mit personenstandsrechtlichen Anträgen zum Nachtrag oder Ändern des Geschlechtseintrags. Einzelne Beratungsstellen berichten mitunter von komplikationslosen

Antragsverfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags. Anderen Antworten zufolge gibt es jedoch ebenso schwierige und aufwendige Antragsverfahren, die das von einer betroffenen Person zum Ausdruck gebrachte Gefühl von Hilflosigkeit und Willkürhandeln zurücklassen. Als Faktoren für unterschiedliche Vorgehensweisen und Erfahrungen werden die Aufgeklärtheit der bearbeitenden Person auf dem Standesamt genannt, das Vorliegen von ärztlichen Dokumenten und die spezifische Diagnose („Inter-Variation“) der beantragenden Person.

Anwendungsprobleme aus Sicht der Betroffenen sind im Wesentlichen der Verweis von Behörden auf das (bei Intergeschlechtlichen unpassende) Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG), der fehlende Zugang zu medizinischen Unterlagen sowie fehlende medizinische Standards. Darüber hinaus besteht das Problem, dass nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags die amtlichen Dokumente nicht angepasst werden.

Den Befragten zufolge verweisen Behörden aufgrund von Unwissenheit oder weil sie anzweifeln, dass Intergeschlechtlichkeit gegeben ist, auf das TSG-Verfahren. Dies empfinden die intergeschlechtlichen Befragten als äußerst problematisch, da ihnen damit eine als falsch empfundene Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsidentität unterstellt wird:

„Ja, ich finde das schon ganz toll, dass man eine Korrektur vornehmen kann und dann nicht irgendwie über das TSG muss – das passt ja für viele dann nicht. Was ich wirklich sehr sehr schlimm finde: dass, wenn ein Antrag bei einem Standesamt gestellt wird auf Personenstandskorrektur, man postwendend eine Antwort kriegt, ja, da müssen sie zum Arzt, ein Gutachter, und dann eine Personenstandsänderung vornehmen. Dass die Standesämter nicht wissen, dass man das machen kann und dass die Standesämter auch nicht lesen, ich möchte eine Personenstandskorrektur, weil ich einen falschen Eintrag damals hatte und nicht,

²⁸ Insgesamt ist ein gewisses Maß an Unklarheit zu den Voraussetzungen eines Nachtrags oder einer Änderung des Geschlechtseintrags zu konstatieren, insbesondere darüber, ob eine behördliche Nachbearkundung nach § 27 PStG oder eine behördliche Berichtigung nach § 47 PStG stattfindet oder die Antragstellenden auf den gerichtlichen Weg nach § 49 ff. PStG oder gar nach dem TSG verwiesen werden.

weil ich mich jetzt im falschen Körper fühle, dass die das gar nicht reflektieren und dass man dann tatsächlich abgelehnt wird und dass man über das Transsexuellen-Gesetz geschickt wird, obwohl das nicht stimmt.“ (Inter 4)

Einige Befragte betonen an dieser Stelle den Unterschied zwischen Trans- und Intergeschlechtlichkeit, fühlen sich missverstanden, schlecht behandelt und auf ein kompliziertes und als diskriminierend empfundenes Verfahren verwiesen. Von einer solchen der Geschlechtsidentität widersprechenden Zuordnung sind den Interviewten zufolge vor allem Personen betroffen, die vermeintlich stärker dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden können. Deshalb wird von einigen Befragten positiv hervorgehoben, dass ein Änderungsverfahren jenseits des TSG existiert und es unterschiedliche personenstandsrechtliche Verfahren für trans- und intergeschlechtliche Menschen gibt.

In den Interviews wird der Zugang zu (fachlich richtigen) medizinischen Unterlagen als große Hürde im Antragsverfahren geschildert, weil bei der Geburt ein falscher Befund vorgelegen haben kann oder Unterlagen schlichtweg nicht mehr vorhanden oder zugänglich sind:

„Je nachdem auch, welche Medizinunterlagen Ratsuchende noch in den Händen haben, manchmal gibt es keine, also das ist auch eine große Frage dann, wenn der Personenstand berichtigt werden soll über den Inter-Weg, [...] dann wäre es gut, je mehr medizinische Unterlagen da sind, auch aus der frühen Kindheit oder bei Geburt, oftmals gibt es das Material einfach nicht mehr; das ist dann, gestaltet sich schwierig.“ (Beratung 4)

Betroffene könnten dadurch gezwungen werden, erneut eine Diagnose einzuholen, was wegen negativer Erfahrungen mit medizinischem Personal oder einer möglicherweise psychisch schwierigen Lage einzelner Personen kritisch betrachtet wird. Zudem wirft das Problem fehlender medizinischer Standards zur Festlegung eines Geschlechts für Betroffene die Frage auf, ob ihr Körper dem gewünschten Geschlechtseintrag in ausreichendem Maße entspricht, und hinterlässt in diesem Sinne Rechtsunsicherheit:

„Ich mit meinem X-Chromosom [...], weil die mir vielleicht gesagt hätten, naja, aber diese und jene Anatomie Ihres Körpers ist doch jetzt mal eindeutig weiblich [...] im Endeffekt geht es ja darum zu sagen, dass dieser Eintrag schon immer falsch war sozusagen, und auch da ist dann wieder die Frage, wer definiert das, dieses falsch oder richtig.“ (Inter 5)

Der medizinische Nachweis als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechts wird vielfach kritisiert. Es wird argumentiert, dass medizinisch allein die körperliche Beschaffenheit einer Person (anatomisch, genetisch) beurteilt werden könne, nicht aber andere Merkmale von Geschlecht, wie das psychische Geschlecht, die Identität und Selbstverortung der Person:

„Habe ich immer so ein bisschen meine Bedenken. Der [Arzt] kann zwar feststellen, was anatomisch da ist, was genetisch da ist, aber wie dies in der ganzen Konstellation mit der Person, mit dem Sein, mit dem, was im Kopf vorgeht, zusammenpasst, das kann er ja gar nicht wirklich beurteilen.“ (Beratung 3)

Befragte Betroffene sehen darin insbesondere eine Verhinderung geschlechtlicher Selbstbestimmung:

„Natürlich hat das [Geschlecht] was mit Körperlichkeit zu tun, für mich hat es aber auch nicht nur mit Körperlichkeit zu tun, sondern ist schon auch irgendwie [...] ein soziales oder ein psychisches Geschlecht sozusagen, was es gibt, und das ist halt für mich irgendwie sehr schwierig, dass die Definition, wer jetzt was ist oder nicht ist, mit diesem Gesetz eigentlich wieder bei Mediziner_innen liegt.“ (Inter 5)

Im Fokus der Kritik steht zum einen, dass das eigene Geschlecht bewiesen werden müsse und darüber von anderen Instanzen rechtlich wie medizinisch entschieden werde. Zum anderen seien Betroffene dazu gezwungen, sich in einen ärztlichen Diskurs von Attest und Abweichung zu begeben.

Ein Folgeproblem stellt einer beratend tätigen Person zufolge die mangelhafte Anpassung von amtlichen Dokumenten nach erfolgter Änderung

des Geschlechtseintrags dar. Betroffene hätten dadurch keine richtigen Unterlagen und würden zudem bei deren Verwendung gegenüber Dritten geoutet:

„Also für mich wäre ganz ganz wichtig, diese andere[n] Klärungen, die da direkt mit zusammenhängen. Das sind Fragen wie das Recht auf Umschreibung der Unterlagen, der Zeugnisse zum Beispiel. Bei intersexuellen Menschen, die eine

Berichtigung haben, das ist überhaupt nicht geregelt. Da laufen Kinder rum, die sind ... mit neun oder zwölf Jahren ist dann eine Personenstandsberichtigung gemacht worden, die haben aus der Grundschule nur Zeugnisse, da steht der frühere Name darauf [...] in der Rechtsfolge, würde ich sagen, muss alles andere auch angepasst werden und zwar ohne Kosten und ohne großes Theater mit dem Beschluss des Amtsgerichts, das müsste eigentlich alles klar sein.“ (Beratung 1)

6 Reformvorschläge

Ein zentraler Aspekt der Reformvorschläge zum bisherigen Recht, der sich in allen Änderungswünschen wiederfindet, ist die Forderung nach mehr Selbstbestimmung über die Definition und rechtliche Registrierung von Geschlecht. Anstelle eines medizinisch festgelegten Geschlechts solle das Primat der Selbstbestimmung gelten. Die von den Betroffenen formulierten Änderungsvorschläge weisen zwei Ausrichtungen auf. Zum einen wird die teilweise oder gänzliche Abschaffung des Geschlechtseintrags für alle Menschen gefordert. Zum anderen werden, unter der Voraussetzung einer fortbestehenden Registrierung von Geschlecht, unterschiedliche Änderungen verlangt. Dazu gehören eine – von den befragten Eltern allerdings sehr unterschiedlich bewertete – Elternentscheidung über den Nichteintrag, die Erweiterung bestehender Geschlechtsangaben und eine Änderung des Geschlechts auf Grundlage einer Selbstentscheidung.

6.1 Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag von Geschlecht

Mit dem Verzicht auf einen Geschlechtseintrag würde sich den Befragten zufolge nicht nur die Frage des sogenannten *Labelings* von Geschlecht erübrigen, vielmehr würden auch die im Folgenden dargestellten Kritikpunkte an den bisherigen Regelungen berücksichtigt.

Interviewte betonen die negativen Folgen eines offengelassenen Geschlechtseintrags und fordern damit eine Verhinderung von Zwangsouting, Stigmatisierung und Ausgrenzung. Ebenfalls sollen Probleme der Eltern berücksichtigt werden, wie etwa der alltägliche Druck, den Geschlechtseintrag des Kindes begründen und rechtfertigen zu müssen. Diese negativen Folgen würden aus ihrer Sicht entfallen, wenn kein Kind einen Geschlechtseintrag hätte. Insofern würde niemand „in Zwang geraten“ (Inter 3):

„Im Grunde geht eine Änderung, die ich mir wünschen würde, nur, wenn es für alle gilt, weil sonst funktioniert die Änderung sozusagen nicht, weil ... wenn ich darüber nachdenke, dass Stigmatisierung nicht stattfinden soll, dass Markierung nicht stattfinden soll, dann müsste ich sozusagen verlangen oder fordern oder mir wünschen, dass kein Kind eingetragen wird.“ (Inter 3)

Als Vorteile eines Verzichts auf einen Geschlechtseintrag werden für heranwachsende Kinder insbesondere mehr Freiheit und Selbstbestimmung genannt, da die Erwartung entfallen würde, dem eingetragenen Geschlecht zu entsprechen. In dieser Hinsicht wird auf das Gebot einer allgemeinen Haltung der Vorsicht verwiesen. Letztendlich sei bei allen Kindern noch nicht klar, wie sie sich geschlechtlich verorten, und ehe die Person nicht selbst das eigene Geschlecht formuliert habe, solle keine fremdbestimmte Festlegung des Geschlechts erfolgen. Damit ergäben sich nicht nur Vorteile für intergeschlechtliche Kinder, sondern auch für alle Kinder, insbesondere in Fällen einer späteren transgeschlechtlichen Entwicklung:

„Niemand sollte darüber in dem Moment entscheiden [...] ein Kind wird geboren und niemand hat das zu entscheiden, weil das Kind kann noch nicht gefragt werden, das Kind weiß noch nichts über sich selber, hat überhaupt noch keinen Prozess ... in irgendeiner Weise zu sich selbst gefunden und da hängen ja so viele Dinge mit daran. Da hängt ja 'ne Identität, da hängt aber auch das Begehren daran zum Beispiel. Insofern sollte da niemand darüber entscheiden und ich weiß auch nicht, warum das überhaupt passieren muss. Ich weiß es wirklich nicht [...] Meine Haltung wäre eher die Haltung der Vorsicht und [wenn] ich etwas nicht weiß, dann wäre mein Vorgehen, dass ich dann erst einmal lieber nichts mache, weil die Gefahr zu groß ist, dass ich etwas falsch mache, was so gravierende Folgen hat [...] aber diese Entscheidung nach der Geburt, wo die Person selber einfach nicht gefragt werden kann, finde ich super

problematisch, auch die den Eltern zu überlassen, muss ich ganz ehrlich sagen.“ (Inter 3)

Betroffene führen an, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag für Kinder wie für Erwachsene bedeute, von der Last eines geschlechtlichen Eintrags befreit zu sein und damit auch gegebenenfalls nicht gegen das falsch eingetragene Geschlecht und für ein richtiges Geschlecht kämpfen zu müssen. Von einigen Befragten wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass im Falle eines ausbleibenden Geschlechtseintrags (nur) für Kinder, sich diese später bei Bedarf via Selbsterklärung für ein weibliches oder männliches oder sogar ein anderes Geschlecht entscheiden können.

Mit dem Stichwort Entbehrlichkeit stellen einige Befragte die Notwendigkeit einer Registrierung von Geschlecht für Erwachsene und insbesondere bei Kindern infrage:

„oder das fällt komplett, dass nirgendwo überhaupt im Gesetz irgendwie ein Geschlecht festgelegt ist, weil wofür brauchen wir das überhaupt noch?“ (Inter 4)

„Auch wenn das vielleicht utopisch ist, ich mag den Gedanken, zu sagen, warum müssen wir es überhaupt eintragen. Wer braucht das eigentlich, ob das Kind männlich ist oder weiblich. Warum und wofür? Ich bin überhaupt nicht für Abschaffung eines Geschlechts, ja? Also ich würde überhaupt nicht sagen wollen, ich will nicht mehr dich als einen Jungen bezeichnen und dich als ein Mädchen. Aber warum muss das gesetzlich geregelt sein. Das würde ich sagen.“ (Eltern 1)

Viele an das Geschlecht geknüpfte Regelungen seien in den letzten Jahren abgebaut worden.

„Da wird auch immer wieder die Frage gestellt, warum brauchen Kinder einen Eintrag, allgemein, also nicht nur intersexuelle Kinder, sondern alle Kinder. Wofür ist der wichtig? Also früher war dieser Eintrag wichtig – mit Ehe, Bundeswehr –, um da eben ..., vor allem Bundeswehr war immer ganz großes Ding, dass man genau wusste: so, das ist die weibliche Gruppe, das ist die männliche Gruppe, aber Bundeswehr ist in dem Sinne mehr oder weniger weggefallen, die Verpflichtung, die

Wehrpflicht. Wäre jetzt nur noch die Geschichte mit der Ehe, die noch ein großes Thema wäre, wobei man ja auch nicht weiß, wie lange die noch so besteht, wie sie besteht, da gibt es ja auch schon einige Gedanken an Gesetzesänderungen, da ist einfach die Frage, wofür brauchen Kinder das?“ (Beratung 3)

Zudem wird unterstrichen, dass ein Verzicht auf den Geschlechtseintrag keinesfalls gleichbedeutend mit einer Abschaffung von Geschlecht sei, womit niemandem das Geschlecht oder die eigene geschlechtliche Identität genommen werden solle. Aus dieser Perspektive entfalle lediglich der gesetzliche Zwang einer Registrierung, nicht aber die Identifizierung von Personen als Frau, Mann oder weiteren Geschlechtern, und auch Eltern sei es unbenommen, ihr Kind geschlechterspezifisch zu erziehen.

„Also, eigentlich ist es gar nicht so eine weitgehende Forderung, sondern im Grunde geht es um einen offiziellen Teil der ganzen Zuordnung und trotzdem wäre ja die Option absolut gegeben – und das Recht nehmen sich Eltern ja auch und das ist ja auch richtig –, dass sie so erziehen, wie sie es für richtig halten.“ (Inter 3)

6.2 Weitere Geschlechtseinträge

Die Forderung nach weiteren Geschlechtseinträgen resultiert aus der Erfahrung, dass sowohl ein männlicher als auch ein weiblicher Geschlechtseintrag als falsch oder nicht passend für den eigenen Körper oder die Geschlechtsidentität empfunden werden kann:

„Ich [muss] mich irgendwie schon 46 Jahre mit diesem Personenstand weiblich befassen und da [gibt es] keinen Ausweg. Die einzige Möglichkeit wäre männlich, das wäre genauso falsch und deswegen möchte ich auch mal [...] meinen Personenstand haben.“ (Inter 4)

„[Es gibt] Studien [...], die eben klar belegen, dass es sehr viele Leute gibt, die intergeschlechtlich sind, die sich auch nicht jetzt als Männer oder Frauen identifizieren. Natürlich gibt es die auch, und das finde ich genauso wichtig zu respektieren,

wie jetzt meine Selbstdefinition quasi, aber es gibt eben viele, die das nicht tun.“ (Inter 5)

Binäre Geschlechtseinträge sind aus dieser Perspektive Sinnbild einer übergestülpten und falschen Geschlechterrolle und Geschlechtszuweisung. Der bisherige offengelassene Geschlechtseintrag ist zwar ein nicht-binärer Geschlechtseintrag, erfülle aber in vielen Fällen nicht den Wunsch nach einem eigenen, ausformulierten und mithin greifbaren Geschlechtseintrag:

„Von dem her wäre es für mich persönlich besser, wenn es einfach irgendetwas gibt, was halt das ‚anders‘ beschreibt, also nicht einfach freilassen, sondern eben, was weiß ich, anderes oder inter.“ (Inter 6)

„für mich auch noch einmal irgendwie ganz klar zu sagen: ein Nichteintrag ist halt irgendwie etwas anderes als ein Eintrag.“ (Inter 5)

Die fehlende Benennung dessen, was Menschen mit offengelassenem Geschlechtseintrag sind, verhindere somit einen identitätsstiftenden Geschlechtseintrag:

„Also mir wäre es eigentlich ganz lieb, wenn es einen dritten Geschlechtseintrag geben würde, weil ich habe halt vor, meinen Namen zu ändern und würde auch gerne mein Geschlecht ändern, aber da es im Moment nur die Möglichkeit gäbe, das Geschlecht ganz wegzulassen, womit ich mich überhaupt nicht identifizieren kann, weil ich [nicht] kein Geschlecht habe, ich ein ganz normaler Mensch [bin], und also ... ja, in meinem Sinne wäre es, wenn es einfach einen dritten Geschlechtseintrag geben würde, dass man, was weiß ich, anders, inter oder wie auch immer der dann ist, ... aber den würde ich für mich dann wählen und würde dann quasi das zusammen gleichzeitig ändern, dass ich eben meinen Namen ändere und dann eben das Geschlecht und das ist eben das, worauf ich jetzt halt eigentlich warte.“ (Inter 6)

Für einige intergeschlechtliche Personen führt erst ein dritter Geschlechtseintrag, der in ausformulierter Weise das Geschlecht beschreibt, zu wirklicher

Sichtbarkeit von Intergeschlechtlichkeit und mehr Normalität im Umgang damit:

„In meinem jetzigen Sein und meinem Verständnis von mir selber werde ich behindert, weil ich nicht sichtbar bin, es gibt mich nicht.“ (Inter 3)

Zudem würde ein solcher Eintrag eine staatlich legitimierte Anerkennung darstellen, der für Betroffene mit einer Legitimation des eigenen Seins (wir sind richtig, wie wir sind) einhergeht:

„[Es gibt] verschiedene Varianten von Geschlecht und wenn man das aber so sieht, dann ist es ja eigentlich klar, dass diese Variante auch möglich sein muss, die sozusagen offen zu leben oder die nicht ... irgendwie zu sagen, ich muss das jetzt irgendwo verstecken, sondern das eben auch, ja, eine Anerkennung dafür zu bekommen, dass es das eben gibt.“ (Inter 5)

Eine solche rechtliche Anerkennung gäbe Betroffenen die Möglichkeit, mit einem amtlichen Dokument die eigene Geschlechtlichkeit belegen zu können, anstatt – wie bislang – nur auf die persönliche Selbstverortung zu rekurrieren. Damit wird auch die Erwartung verknüpft, die eigene, richtige Anrede wirksamer einfordern zu können:

„Was mich halt schon wieder stört, dass ich eben jetzt auf weiblich pochen kann, aber ich kann nicht darauf pochen, dass man mich Hermaphrodit anredet. Die rechtliche Grundlage habe ich nicht.“ (Inter 4)

„Ich würde mich so wertgeschätzt fühlen und gesehen fühlen und es wäre so für alle alltäglichen Auseinandersetzungen, die ich ja manchmal einfach habe, oder Irritationen oder Dinge, die ich noch einmal sagen muss ... wäre das irgendwie so eine Basis, wo ich das Gefühl hätte, jetzt habe ich das staatlich legitimiert [...] also ich muss nicht immer wieder erklären, dass ich irgendwie eine an der Klatsche habe oder so, sondern kann dann sagen, ja, hier guck mal, das ist hier meine Geburtsurkunde, wurde geändert [...] das ist ein amtliches Dokument. Ich bilde mir ein, [das] würde mich selber in meinem Sein sozusagen noch einmal anders legitimieren.“ (Inter 3)

6.3 Selbstentscheidung bei Änderung des Geschlechtseintrags

Als reformbedürftig thematisiert wurden von den Befragten auch die Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand, nicht zuletzt aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen zur bestehenden Verfahrenspraxis. Statt der bislang erforderlichen medizinischen Bescheinigung, die das „richtige“ Geschlecht ausweist, solle eine formlose Selbsterklärung ausreichen:

„dass Leute [über ihr Geschlecht] selbst bestimmen dürfen, das ändern dürfen, und ich finde das erst einmal per se wichtig, dass es aus einer medizinischen Definitionsmacht herauskommt mit dem Personenstand.“ (Beratung 4)

„Warum kann der Mensch selber nicht sagen, was er ist? Warum muss das ein Arzt sagen?“ (Beratung 3)

Zwar zieht eine befragte Person drei Peerberatungstermine als sinnvolle Absicherung der Selbstentscheidung in Betracht, doch Konsens ist, dass anstelle der aufwendigen und mit Hürden versehenen Verfahren im PStG und nach dem TSG eine Entlastung von der (medizinischen) Beweisspflicht erreicht werden müsse. Antragstellende Personen sollen befreit werden von der Bürde, „Rede und Antwort“ stehen oder sich einer (medizinischen) Prüfung unterziehen zu müssen:

„Ja, erst einmal würde ich mir wünschen, dass ich als erwachsener Mensch, wo ich über mich selbst entscheiden kann, dass ich da jetzt eine Veränderung vornehmen lassen [kann], ohne dass ich eben da Rede und Antwort stehen müsste, beziehungsweise geprüft werde, dass eine dritte Person, in welcher Form auch immer, sozusagen das Recht hat, mir dann zu sagen, ja, das ist okay oder nicht [...] das hätte hier ja vieles zur Folge, was mich entlasten würde.“ (Inter 3)

Damit verbunden ist der Wunsch nach einer Loslösung der Geschlechtsbestimmung von der Widerspruchsmöglichkeit durch andere Personen und deren Auffassungen von Geschlecht:

„Also es müsste ein Verfahren geben, wo einfach niemand zu widersprechen hat.“ (Inter 1)

Für Betroffene solle es keine Instanz außer der Person selbst geben, die über den eigenen Geschlechtseintrag entscheidet.

„Also mein Ziel wäre gewesen, [...] dass Kinder irgendwann oder Heranwachsende selbst entscheiden können.“ (Inter 3)

Mit einer solchen Selbstentscheidung über das eigene Geschlecht würde zudem eine Entpathologisierung von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen erreicht werden. Betroffene müssten sich zur Richtigstellung ihres Geschlechtseintrags nicht mehr von Mediziner_innen „testen“ lassen. Darüber hinaus würden mit den bisherigen Erfordernissen einhergehende Anwendungsprobleme (Vorhandensein medizinischer Unterlagen, fehlende medizinische Standards zur Geschlechtsbestimmung) obsolet werden, wenn der medizinische Beweis entfällt:

„Also erst einmal müsste es eine Entpathologisierung wirklich geben, dass nicht die ganzen medizinischen Unterlagen notwendig sind und dass das bewertet wird: Dies ist Inter, dies ist nicht Inter, [...] und dass da nicht solche Hürden existieren, dass alle möglichen Unterlagen, die vielleicht gar nicht mehr existieren, beigebracht werden müssen; das bedeutet ja auch, dass Leute jetzt noch einmal in eine Diagnostik eventuell gehen müssen. [...] das gestaltet sich manchmal ganz schwierig.“ (Beratung 4)

Die Forderung eines Änderungsverfahrens qua formloser Selbstentscheidung wird unter anderem damit begründet, dass die Person selbst am besten wisse, wer sie ist. Die Geschlechtsidentität könne ohnehin nicht von der Medizin festgestellt werden, sondern sei eine Frage der Selbsterklärung. Betroffene formulieren diesbezüglich den Wunsch, sich den richtigen Eintrag nicht erkämpfen zu müssen, sondern die Änderung ohne „Aufruhr“ vornehmen lassen zu können:

„Ein formloses Schreiben an das Standesamt in meinem Fall, und dann haben die da ihre Maske, so funktioniert das ja anscheinend, wo schon alles vorbereitet ist und ich nicht praktisch dann mit der

zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten mich auseinandersetzen muss, was ich denn da Komisches möchte. [...] Also dass es praktisch [...] ein Vorgang ist, der sozusagen keinen Aufruhr auslöst im Standesamt.“ (Inter 3)

Eltern wie intergeschlechtliche Befragte führen zudem an, dass eine solche Regelung (der späteren Selbstentscheidung) gerade in Anbetracht eines bestehenden (fremdbestimmten) Geschlechtseintrags bei der Geburt entlastend sei. Der bei Geburt erfolgte Geschlechtseintrag wäre vorläufig und gerade, wenn sich dieser als falsch herausstellen sollte, ist die Geschlechtsfestlegung eben nicht unumkehrbar, sondern von der betreffenden Person selbstbestimmt zu ändern. So äußert sich ein Elternteil hoffnungsvoll über die Möglichkeit, dass das Kind die Entscheidung später ändern kann, wenn sie sich als falsch herausstellt:

„Also ich würde sagen, das wäre alles einfacher, wenn ein Ändern immer einfach wäre.“ (Eltern 1)

6.4 Weitere zentrale von den Befragten benannte Bedarfe

Obwohl die Erfahrungen mit personenstandsrechtlichen Regelungen Gegenstand der Interviews waren, wurde in diesen immer wieder als zentrales Problem die geschlechtsverändernden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern zur Sprache gebracht. Gefordert wird ein Verbot von (aufschiebbaren) operativen Maßnahmen an intergeschlechtlichen Kindern. Operative Maßnahmen wurden von den Betroffenen mit Begriffen wie Trauma, Verstümmelung und Folter in Zusammenhang gebracht. Ein strafrechtliches Verbot solcher operativer Maßnahmen sei dringend erforderlich, um zukünftig Eingriffe bei nicht einwilligungsfähigen Kindern zu unterbinden:

„dass diese OPs, die es zum Teil sehr früh gibt, halt Leute super krass traumatisieren, und das wäre halt schon wichtig, dass es da einfach mal eine klare Regelung zu gibt, die sagt, dass das halt nicht geht so.“ (Inter 5)

„finde ich halt schade, dass es eben immer noch genug Ärzte gibt, die es [Operationen

an intergeschlechtlichen Menschen] trotzdem machen, und das, finde ich, könnte man unterbinden, indem man das eben unter Strafe stellt.“ (Inter 6)

Zudem wird bei intergeschlechtlichen Jugendlichen ein verpflichtendes Peerberatungsangebot im Vorfeld operativer Maßnahmen erwogen, um über die Folgen des Eingriffs aus lebensweltlicher Perspektive aufzuklären. Auch sollte damit vermittelt werden, dass es möglich ist, die eigene Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität auch ohne Operationen auszuleben:

„Eine Beratungspflicht vor jeder OP, eine Peerberatung über unseren Verein, [...] denn wir haben es schon gehabt, dass da Kinder und Jugendliche im Verein [waren], die wurden dann [von Mediziner_innen] beraten, was man da operieren könnte, und haben die natürlich nur beraten, was kann man machen, wie sieht das dann hinterher aus, und da hat keiner gesagt, da hast du Narben, die können sich verhärten, das hat natürlich keiner gesagt, oder irgendwie die sexuelle Empfindungsfähigkeit könnte eingeschränkt sein, das hat auch keiner gesagt, und solche Fragen stellen wir dann.“ (Inter 4)

Ein weiteres elementares Anliegen ist mehr Aufklärung und Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit im pädagogischen Alltag. So solle eine Integration des Themas in Unterrichtsmaterialien (wie etwa Schulbüchern) erfolgen, damit Intergeschlechtlichkeit als eine Variante von Geschlecht bekannt wird und intergeschlechtliche Kinder nicht ausgeschlossen würden:

„Was ich gerne hätte, ist, dass es in den Schulbüchern vorkommt. [...] gerade in dieser Zeit, als Pubertät war und meine Tochter dann lernen musste, so sieht ein Junge aus und so sieht ein Mädchen aus, also sich wahrscheinlich immer gefragt hat, wieso komme ich da nicht vor? Also da hätte ich mir einfach gewünscht, dass das schneller geht, dass das einfach wenigstens in die Bio-Bücher mit reinkommt. Ich finde, es muss auch in andere Bücher rein, aber so diese Vielfalt kommt nicht vor, da sind wir immer noch so bei unseren Normen und was ist typisch weiblich und was ist typisch männlich. Und die ganzen Klischees kommen noch vor in den Büchern und da tut sich viel zu wenig.“ (Eltern 2)

Zudem solle die Weiterqualifizierung des pädagogischen Personals erreicht werden, da es einen Mangel an Fachkompetenz in den Bereichen Sexualität sowie sexuelle und geschlechtliche Identität gebe:

„Also, das heißt, wenn die mit Sexualität arbeiten, arbeiten ganz viele Pädagogen und Pädagoginnen mit ihrer persönlichen Biografie. Das kann Vor-, aber auch große Nachteile haben, und das heißt vor allem, dass sie sich in einem Ausbildungskontext nie gemeinsam in diese Fachdiskurse begeben haben und dass sie dahingehend ganz oft fürchterliche Dilettanten sind, bei diesem Thema, und einfach aus dem Bauch heraus entscheiden.“ (Beratung 2)

Eine systematische Aufklärung über Intergeschlechtlichkeit und den Gesetzesinhalt der Neuregelung solle ebenfalls bei Hebammen/Entbindungspflegern und Ärzt_innen erfolgen, damit unter anderem die Dokumentation eines offengelassenen Geschlechts bei Geburt gewährleistet sei:

„Vielleicht könnte man gute Aufklärung gerade beim Medizinstudium und bei der Hebammenausbildung [machen]; [...] vielleicht auch einen kleinen juristischen Kurs machen: das ist eine Ordnungswidrigkeit und da macht ihr euch unter Umständen strafbar, also, wenn ihr der Meinung seid, das Geschlecht ist nicht feststellbar, dann hat das so zu sein.“ (Inter 4)

Die genannten Maßnahmen zur Aufklärung in verschiedenen Gesellschaftsbereichen seien umso mehr erforderlich, als eine Öffnung des Rechts zu mehr Selbstbestimmung und zur stärkeren Anerkennung von Inter- und Transgeschlechtlichkeit auch gesellschaftlicher Enttabuisierung bedürfe.

Neben einer Ausweitung des (Peer-)Beratungsangebots für intergeschlechtliche Menschen und deren Angehörige wird auch der Bedarf an zusätzlichem psychologisch geschultem Personal mit Expertise zum Thema Intergeschlechtlichkeit formuliert:

„Es gibt immer noch viel zu wenig Psychologen, die sich damit auskennen, und das war schon eine große Hilfe, dass es diese psychologische Betreuung gab.“ (Eltern 2)

Zwei weitere von den Betroffenen geäußerte Bedarfe beziehen sich auf den Abbau von alltäglichen Barrieren in einer nur an zwei Geschlechtern ausgerichteten Gesellschaft. So wird von zwei intergeschlechtlichen Personen das Problem der Toilettenbenutzung thematisiert:

„Auf weiblichen Toiletten ist mir das halt schon häufiger passiert, dass ich da dann angemacht werde, ob ich denn hier nicht falsch sei, und da frage ich mich dann auch, wo soll ich denn sonst hingehen?“ (Inter 6)

Deshalb wird eine „all gender“-Toilette gewünscht, beziehungsweise ein Ort, an dem sich die Personen nicht „falsch“ fühlen müssen oder sich gezwungen sehen, sich für die Benutzung der Toilette zu rechtfertigen:

„Es sind ja die Alltagssituationen, also zum Beispiel die Toilettensituation, und manchmal habe ich das Gefühl, dass viele das schon gar nicht mehr hören können, aber für mich ist es ganz klar, dass das ja erst ein Thema wird, wenn ich ein Thema damit habe, mit mir selber, wenn ich kein Thema habe, dann ist es einfach auch kein Problem, und ich finde aber, dass es für mich auch kein Problem sein sollte, einfach auf eine Toilette zu gehen, wo klar ist, das ist der Ort, wo ich gehen kann [...] ich sehe aber nicht ein, dass ich mein Äußeres verändern muss, um eine Toilette zu benutzen, weil ich möchte einfach nur auf die Toilette [...] es gibt eben eigentlich immer Anschauen, manchmal auch Kommentare [...] und da verlange ich ja noch nicht einmal, dass sozusagen dieses Zweigeschlechtliche verlassen wird [...]. Es würde ja im ersten Schritt erst einmal reichen, wenn flächendeckend es eine dritte Toilette gäbe zum Beispiel [...] D und H lass ich den Menschen [...] und wenn es aber wenigstens eine Option [gäbe], zum Beispiel eine all-gender-Toilette oder für alle eben, wo klar ist, das ist jetzt dieser Raum eben, wo [...] es ein bisschen diskriminierungsärmer ist.“ (Inter 3)

Als ein weiterer mit Hürden versehener Lebensbereich wird der Bereich des Sports betrachtet. Es wird gewünscht, dass intergeschlechtliche Personen sich die Umkleidekabine – beispielsweise im Schulsport – frei aussuchen dürfen:

„Ich finde viel wichtiger, dass mein Kind in die Schule gehen kann und sich aussuchen darf, ob er nun in diese Umkleidekabine geht oder in die andere und dass das dann kein Thema ist.“ (Eltern 1)

Darüber hinaus wird grundsätzlich eine stärkere Inklusion in den größtenteils binär-geschlechter-segregierten Leistungssportbereich angestoßen, die auch die Möglichkeit der Förderung von intergeschlechtlichen Menschen einschließt:

„Im Sport sehe ich ein Hindernis, weil alle Sportarten geteilt sind in Mädchen- und Junggruppen, wenige Sportarten, die zusammen gemacht werden. [...] Und ich merke auch, dass dadurch, dass das Kind ja vermutlich auch aus chromosomalen Gründen und so weiter dann nie ein Leistungssportler werden würde, weiß ich gar nicht, wie viel Interesse die dann an so einem Kind haben, ja, weil das ja hier sehr leistungssportorientiert ist. Was sollen wir so ein Kind fördern, was nachher vielleicht dann gar nicht bei Wettkämpfen mitmachen kann.“ (Eltern 1)

7 Fazit

Die vorliegende Analyse untersuchte auf Grundlage von 15 qualitativen Interviews, die im Rahmen des Gutachtens „Geschlechtervielfalt im Recht“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhoben wurden, lebensweltliche und rechtliche Belange von Betroffenen – intergeschlechtlichen Menschen, deren Eltern und Beratungseinrichtungen.

Es wurde deutlich, dass für die meisten Eltern die Intergeschlechtlichkeit ihres Kindes zunächst einmal unvorstellbar und ein großer Schock ist. Zum Umgang damit sowie mit einer Reihe weiterer Situationen besteht zwischen den befragten Eltern eine große Varianz. Doch dass durch die Intergeschlechtlichkeit völlig neue und unerwartete Fragen entstehen, auf die mitunter schwer zu ergründende Antworten gefunden werden müssen, ist allen Eltern gemeinsam. Das betrifft Fragen zum Pronomen, Vornamen, zur Erziehung und zu medizinischen Maßnahmen ebenso wie eine Entscheidung für einen offenen oder geheimhaltenden Umgang mit der Intergeschlechtlichkeit des Kindes. Entscheidungen der Eltern werden durch den Umstand erschwert, dass die weitere körperliche und die Geschlechtsidentität betreffende Entwicklung ihres Kindes nicht vorhersehbar ist.

Die gesetzliche Neuregelung zum offengelassenen Geschlechtseintrag wird von einigen Eltern als Zwangseintrag betrachtet und kann zusätzlich verunsichern. Eltern würden mit einem hohen Maß an Rechtfertigungsdruck und einer schwer zu bewältigenden Aufklärungsarbeit belastet, da Behörden wie Bekannte selten von Intergeschlechtlichkeit wüssten. Demgegenüber wird positiv hervorgehoben, dass Eltern zu einer ehrlicheren Auseinandersetzung mit dem Thema gelangen könnten, ihre Kinder nicht vorschnell zu einem binären Geschlecht vereindeutigen würden und der offengelassene Geschlechtseintrag mehr Freiheit in der geschlechtlichen Entwicklung der Kinder sowie mehr Sichtbarkeit und Normalität herstelle. Ein wesentliches Anwendungsproblem

der Neuregelung im Personenstandsgesetz stellt die behördliche Weiterverarbeitung eines offengelassenen Geschlechtseintrags dar, weshalb Eingabemasken und -felder entsprechend angepasst werden müssen.

Bei der Bewertung der Neuregelung äußern intergeschlechtliche Befragte wie Eltern das Problem der Ungewissheit über rechtliche Folgen des offengelassenen Geschlechtseintrags, insbesondere zur Frage der rechtlich anerkannten Partnerschaft/Ehe sowie Elternschaft.

Aus der Perspektive intergeschlechtlicher Menschen wird die Neuregelung teilweise als ein erster Schritt der Öffnung des Rechts für mehr geschlechtliche Vielfalt verstanden. Neben diesem Zeichen für die Anerkennung eines Geschlechts, das weder männlich noch weiblich ist, wird auch gelobt, dass intergeschlechtliche Kinder damit weniger genötigt werden, männlich oder weiblich sein zu müssen. Trotz dieser Aspekte wird zum einen das Zwangsouting und die Stigmatisierung von Kindern mit offengelassenem Geschlechtseintrag als sehr problematisch hervorgehoben. Zum anderen führe eine fehlende Benennung des Geschlechtseintrags zu einer ausbleibenden Gleichwertigkeit gegenüber binären Geschlechtseinträgen und könne eine Identifizierung mit einem solchen Eintrag verhindern. Ein weiteres Problem wird im Hinblick auf intergeschlechtliche Menschen mit einer binären Geschlechtsidentität formuliert. Für diese Gruppe bestünde die Gefahr, dass künftig gewünschte binäre Geschlechtseinträge nicht mehr möglich wären.

Im Hinblick auf Verfahren zum Nachtrag oder zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsgesetz weisen intergeschlechtliche Befragte auf Anwendungs- und Folgeprobleme hin. Der Verweis auf das Verfahren nach dem TSG, der fehlende Zugang zu medizinischen Unterlagen sowie fehlende medizinische Standards behindern die Bemühungen intergeschlechtlicher Menschen, das

für sie richtige Geschlecht personenstandsrechtlich zu dokumentieren. Sowohl das bisherige Recht zum Nachtrag oder Ändern des Geschlechtseintrags als auch die gesetzliche Neuregelung in § 22 Abs. 3 PStG wird im Hinblick auf die medizinische Beweisspflicht kritisiert. Die Entscheidung über den Ausgang solcher Verfahren trifft nicht die Person selbst, vielmehr wird diese allein von medizinischen Kriterien und Einschätzungen abhängig gemacht. Ergänzt wird diese Kritik mit dem Hinweis darauf, dass medizinische Standards zur Geschlechtsfeststellung bei intergeschlechtlichen Menschen fehlen und dergestalt Rechtsunsicherheit entsteht. Ein Folgeproblem stellt die oftmals ausbleibende Anpassung von amtlichen Dokumenten nach erfolgter Änderung des Geschlechtseintrags dar.

Wie die bisher zusammengefassten Bewertungen personenstandsrechtlicher Regelungen nahelegen, besteht aus Betroffenenperspektive ein großer – insbesondere rechtlicher – Reformbedarf. Das Recht auf mehr Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht und den Geschlechtseintrag liegt allen – von den Betroffenen geäußerten – Bedarfen zugrunde und äußert sich vor allem in dem Wunsch, den Geschlechtseintrag von medizinischen Kriterien loszulösen. Daraus ergeben sich verschiedene Alternativen zu bestehenden Regelungen. Es wird die formlose Selbstbestimmung zur Änderung von Geschlechtseinträgen gefordert und damit eine Entpathologisierung und Anerkennung der Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität. Zudem bedarf es für Menschen, die sich jenseits des Zweigeschlechtersystems bewegen, anderer, selbst formulierter Geschlechtseinträge, mindestens aber eines weiteren Geschlechtseintrags (für intergeschlechtliche Menschen). Alternativ und/oder ergänzend zu selbstbestimmten Wechselmöglichkeiten und weiteren Geschlechtseinträgen wird ein Verzicht auf die Registrierung des Geschlechts gefordert.

Die Reformvorschläge stehen in Einklang mit nationaler wie internationaler Rechtsprechung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Recht, auch rechtlich in der selbst empfundenen Geschlechtsidentität anerkannt zu werden, Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilt, die Verweigerung der

rechtlichen Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität stelle eine Verletzung des Rechts auf Privatleben dar. Die Gerichte betonen dabei die in den Reformvorschlägen zum Ausdruck gebrachten Forderungen: Einerseits greift hier das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung (Schutz der Identität) und damit der Schutz vor einer als falsch empfundenen Fremdzuordnung des Geschlechts. Andererseits wird der Schutz der Intimsphäre (Schutz der Integrität) vor ungewollter Offenbarung hervorgehoben und damit auch vor einem Rechtfertigungszwang gegenüber Gesellschaft und Behörden.

Neben personenstandsrechtlichen Reformvorschlägen wurden auch darüber hinausgehende Bedarfe ermittelt. Als zentraler rechtlicher Änderungsbedarf wird ein Verbot geschlechtsverein deutiger Operationen und medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen an intergeschlechtlichen Kindern formuliert. Diese Forderung erheben auch wiederholt menschenrechtliche Gremien. Sie weisen darauf hin, dass es sich bei medizinisch unnötigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Kindern ohne deren ausdrückliche und informierte Einwilligung um unmenschliche Behandlungen und schädliche Praktiken handelt, die beendet werden müssen.

Ein weiteres Anliegen der Befragten ist mehr Aufklärung und Thematisierung von Intergeschlechtlichkeit im pädagogischen Alltag. Dergestalt soll eine Integration des Themas in Unterrichtsmaterialien (wie etwa Schulbücher) und die Weiterqualifizierung von pädagogischem Personal erreicht werden. Außerdem wird angeregt, eine Lösung für das Problem der bislang ausschließlich binärgeschlechtlich getrennten Toiletten zu finden und verbesserte Teilhabemöglichkeiten intergeschlechtlicher Menschen im Sport zu schaffen.

Die Studie zu Lebenslagen intergeschlechtlicher Menschen und deren Eltern hat zusammenfassend aufgezeigt, warum Regelungen zum Geschlechtseintrag gerade für intergeschlechtliche Menschen von großer Relevanz sind. Zum einen kommt durch den Geschlechtseintrag zum Ausdruck, welche Geschlechter in der Gesellschaft anerkannt und für legitim erachtet werden. Zum anderen erleben die Betroffenen tagtäglich, dass sie nicht dazugehören oder ihr Geschlecht nicht anerkannt ist, weil sie

nicht mit der die Gesellschaft in allen Lebensbereichen durchdringenden Definition von Geschlechtern in Einklang zu bringen sind. Es verwundert daher nicht, dass diese Menschen rechtliche wie gesellschaftliche Veränderungen einfordern, die im Wesentlichen zu mehr Sichtbarkeit, mehr Anerkennung und Selbstbestimmung führen und

damit eine stärkere Inklusion von Betroffenen und von geschlechtlicher Vielfalt in das gesellschaftliche Leben gewährleisten. Die Gesellschaft und namentlich die Politik ist in der Pflicht, diesen Menschen zuzuhören, ihre Anliegen und Forderungen zu berücksichtigen und die Gesellschaft für sie lebbar(er) zu gestalten.

8 Literatur

Althoff, Nina/Schabram, Greta/Follmar-Otto, Petra (2017): Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Berlin: BMFSFJ.
<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114066/geschlechtervielfalt-im-recht—band-8-data.pdf>

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2015): Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Bericht der unabhängigen Expert_innenkommission der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin

Barth, Elisa u. a. (Hg) (2013): Inter. Erfahrungen intergeschlechtlicher Menschen in der Welt der zwei Geschlechter, Berlin: NoNo Verlag

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus. Sachstandsinformation des BMFSFJ, S. 9 ff.

Bora, Alfons (2012): Zur Situation intersexueller Menschen. Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates, Berlin: Deutscher Ethikrat

Brongkoll, Franziska u. a. (2015): Die Frage nach dem Geschlecht. Hermaphroditismus und Intersexualität, München: ScienceFactory

Engels, Dietrich (2008): Lebenslagen. In: Maelicke, Bernd (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden: Nomos, S. 643–646

Fröhling, Ulla (2003): Leben zwischen den Geschlechtern. Intersexualität – Erfahrungen in einem Tabubereich, Berlin: Links Verlag

Gaaz, Berthold (2014): Kommentierung § 21 PStG. In: Gaaz, Berthold und Bornhofen, Heinrich (Hg.): Personenstandsgesetz, Handkommentar, 3. Auflage, Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen, Rn. 30

Ghattas, Dan Christian (2013): Menschenrechte zwischen den Geschlechtern, Rheinheim: Heinrich-Böll-Stiftung

Ghattas, Dan Christian/Reinert, Debora/Widmann, Charlotte (2012): Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, Köln: Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

Gössl, Susanne (2015): Die Eintragung im Geburtenregister als „inter“ oder „divers“. In: StAZ Das Standesamt Nr. 6/2015, S. 171–174

Gössl, Susanne (2016): Intersexuelle Menschen und ihre personenstandsrechtliche Erfassung. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 1122 ff.

Gregor, Anja (2015): Constructing Intersex. Intergeschlechtlichkeit als soziale Kategorie, Bielefeld: Transcript Verlag

Helms, Tobias (2015), Brauchen wir ein drittes Geschlecht? Reformbedarf im deutschen (Familien-)Recht nach Einführung des § 22 Abs. 3 PStG, Berlin: De Gruyter

Klöppel, Ulrike (2010): XXOXY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität, Bielefeld: transcript

Kolbe, Angela (2010): Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Studie, Baden-Baden: Nomos

Lang, Claudia (2006): Intersexualität. Menschen zwischen den Geschlechtern, Frankfurt a.M.: Campus-Verlag

Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 7. Auflage, Weinheim: Deutscher Studien Verlag

Morgen, Clara (2013): Mein intersexuelles Kind. Männlich weiblich fließend, Berlin: Transit-Verlag

Plett, Konstanze (2012): Jenseits von männlich und weiblich. Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht? In: *Femina Politica* 21 (2), S. 49–62

Plett, Konstanze (2015): Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht, Berlin: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung

Schweizer, Katinka/Richter-Appelt, Hertha (Hg.) (2012): Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen, Gießen: Psychosozial-Verlag

Stern, Caroline (2010): Intersexualität. Geschichte, Medizin und psychosoziale Aspekte, Marburg: Tectum-Verlag

Theilen, Jens (2016): Intersexualität bleibt unsichtbar. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs zu Intersexualität im Personenstandsrecht. In: *Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht*, 09.08.2016
<https://www.juwiss.de/68-2016/>

Völling, Christiane (2010): Ich war Mann und Frau. Mein Leben als Intersexuelle, Köln: Fackelträger-Verlag

Voß, Heinz-Jürgen (2012): Intersexualität – Intersex. Eine Intervention, Münster: Unrast Verlag

Zehnder, Kathrin (2010): Zwitter beim Namen nennen. Intersexualität zwischen Pathologie, Selbstbestimmung und leiblicher Erfahrung, Bielefeld: Transcript Verlag

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse | Oktober 2017

ISBN 978-3-946499-07-7 (Print)

ISBN 978-3-946499-08-4 (online)

SATZ

Da-TeX, Leipzig

TITELBILD

mimulux/pixelio.de

DRUCK

Das Druckteam Berlin



© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

Alle Rechte vorbehalten

**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de